



CORTE DEI CONTI RECHNUNGSHOF

Sezioni riunite per la Regione | *Vereinigte Sektionen für die Region*
Trentino-Alto Adige/ Südtirol | *Trentino-Südtirol*

Zusammenfassende Bemerkungen über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2022.

Die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen (im Folgenden APB genannt) in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung wurde zusammen mit den entsprechenden obligatorischen Anlagen für die Zwecke des gerichtlichen Billigungsverfahrens gemäß Art. 10 Abs. 1 des DPR Nr. 305/1988 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen) am 2. Mai 2023 formell an die Kontrollsektion Bozen übermittelt.

Der Gegenstand des Verfahrens besteht, wie das Verfassungsgericht festgestellt hat, in der „Kontrolle der Gesetzmäßigkeit/Ordnungsmäßigkeit (der „Validierung“) des Verwaltungsergebnisses, d.h. der „buchhalterischen Ergebnisse der Finanz- und Vermögensgebarung der Körperschaft“ (Urteile Nr. 247 von 2021 und Nr. 235 von 2015), auf die sich der Rechnungsabschluss stützt, im Lichte der verfassungsrechtlichen Grundsätze der finanziellen Stabilität“ (Urteil Nr. 184/2022).

Die Südtiroler Landesregierung hatte zuvor (Beschluss Nr. 345 vom 28. April 2023) den Entwurf des Landesgesetzes betreffend die „allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2022“ genehmigt. Unter den verpflichtenden Anlagen dieses Dokuments befindet sich der Bericht/das Gutachten des Rechnungsprüfungsorgans der APB (Kollegium der Rechnungsprüfer) vom 19. April 2023 (Protokoll Nr. 21/2023), der/das gemäß Art. 65-sexies des LG Nr. 1/2002 und Art. 20 Abs. 2 Buchst. f) des GvD Nr. 123/2011, auf den in Art. 72 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen wird, obligatorisch und nicht bindend ist. Das beiliegende

Kassenprüfungsprotokoll zum 31. Dezember 2022 trägt die digitalen Unterschriften des Verantwortlichen für das Backoffice des Schatzamtsinstitutes vom 7. April 2023 und des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 11. April 2023 und zeigt einen Kassenendstand von 2.407.523.987,24 Euro.

In seinem befürwortenden Gutachten bescheinigt das Rechnungsprüfungsorgan, dass die Rechnungslegung den Ergebnissen der Gebarung, bezogen auf die im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2022- 2024 vorgesehenen Ermächtigungen, entspricht. Im Rahmen der Zusammenarbeit und um den Abschluss der Ermittlungstätigkeit zu ermöglichen, hat das Rechnungsprüfungsorgan der Kontrollsektion Bozen am 22. Mai 2023 den Fragebogen/Bericht über den Jahresabschluss 2022 (der von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in der Sitzung vom 4. Mai 2023 gemäß den im Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 vorgesehenen Verfahren genehmigt worden war) übermittelt.

Zum Abschluss der Ermittlungstätigkeit übermittelte die APB mit Schreiben vom 9. Juni 2023 ihre abschließenden Bemerkungen an die regionale Kontrollsektion Bozen und zur Kenntnis an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs von Bozen (in der Anlage am Ende des der Entscheidung über die Billigung beigefügten Berichts).

Mit Beschluss Nr. 6 vom 14. Juni 2023 genehmigte die Kontrollsektion Bozen die Ermittlungsergebnisse der durchgeführten Prüfungstätigkeit; der Beschluss wurde am selben Tag an die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol, an die APB und an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes von Bozen für die Zwecke der gerichtlichen Billigung übermittelt.

Schließlich wurde am 19. Juni 2023 vor den vereinigten Sektionen mit den Vertretern der Landesverwaltung, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem regionalen Staatsanwalt eine Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs abgehalten, über deren Ergebnisse der im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 verfasste Bericht, welcher der Entscheidung über die gerichtliche Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist, Auskunft gibt.

-Die Tätigkeit der Gesetzgebung-

Im Laufe des Jahres 2022 wurden vom Südtiroler Landtag 17 neue Landesgesetze verabschiedet (2021: 16), von denen acht rein finanzieller Natur sind (Genehmigung des Haushaltes, der Haushaltsänderungen, des Nachtragshaushalts und Verabschiedung des Landesstabilitätsgesetzes sowie Genehmigung der allgemeinen und konsolidierten

Rechnungslegung), und eines die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten betrifft.

Gemäß Art. 17 des G Nr. 196/2009 muss für jeden Gesetzentwurf des Exekutivorgans, welcher finanzielle Folgen mit sich bringt, ein technischer Bericht über die Quantifizierung der Einnahmen und Belastungen, die durch die einzelnen Bestimmungen entstehen sowie über die entsprechende Deckung erstellt werden, mit der Festlegung, für die laufenden Ausgaben und die Mindereinnahmen, der jährlichen Lasten bis zur vollständigen Umsetzung der Normen und für die Investitionsausgaben, der jeweiligen Lastenaufteilung für die Jahre im mehrjährigen Haushalt und der Gesamtlast in Bezug auf die vorgesehenen Ziele; aufgrund von Art. 1 Abs. 5 des oben genannten Gesetzes Nr. 196/2009 gilt die vorgenannte Bestimmung auch für die Regionen mit Sonderstatut sowie für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, unter Beachtung ihrer jeweiligen Statuten.

Was die APB betrifft, so ist der technische Erläuterungsbericht zur finanziellen Deckung in Artikel 6 des LG Nr. 1/2002 für Gesetzesentwürfe auf Initiative der Landesregierung vorgesehen, in einem Kontext, in dem derzeit nur die Veröffentlichung des Begleitberichts zu Gesetzesentwürfen vorgeschrieben ist. Bei Gesetzesentwürfen auf Initiative des Landtages oder aufgrund von Bürgerinitiativen wird - nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags - vom zuständigen Gesetzgebungsausschuss ein Gutachten über die finanzielle Deckung beim Landesrat bzw. bei der Abteilung Finanzen eingeholt.

Der Rechnungshof hat bereits bei früheren Billigungsverfahren berichtet, dass die Vertreter des Landes in Bezug auf dieses Thema *„die von der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs von Bozen vertretene Notwendigkeit geteilt haben, dass der Südtiroler Landtag seine Geschäftsordnung ändert, indem er vorsieht, dass auch für die von den Landtagsabgeordneten in den Gesetzgebungsausschüssen und im Landtagsplenum vorgeschlagenen Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesentwürfe erfolgt, um die vollständige und sichere Deckung der Ausgabengesetze und insbesondere der Haushaltsänderungen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Verfassungsgebot (Art. 81 und 97 der Verfassung)“, und darauf aufmerksam gemacht, dass „das Fehlen von technisch-finanziellen Begleitberichten zu den im Landtag eingebrachten Änderungsanträgen ein Problem ist, das auch der Landesverwaltung bekannt ist, da es in ihrer Verantwortung liegt, auf eventuelle Einwände des MWF zu reagieren. Zurzeit gibt es keine Überprüfung nach der Vorlage eines Gesetzentwurfs auf Initiative der Landesregierung (...)“.*

Am 15. März 2023 übermittelte der Generalsekretär des Südtiroler Landtags der Kontrollsektion Bozen aktualisierte Informationen über die Schritte, die unternommen wurden, um eine vollständige und sichere wirtschaftlich-finanzielle Abdeckung der von den Ausschüssen und

dem Plenum des Landtags genehmigten legislativen Maßnahmen zu gewährleisten. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass *„das Thema in der Vergangenheit mehrfach behandelt wurde, sowohl in den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden des Landtags als auch in denen des Geschäftsordnungsausschusses. Schließlich wurde die Angelegenheit in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses am 30. Mai 2022 erneut erörtert ...“*; dieser Sitzung, so der Generalsekretär, *„folgten eine Diskussion, ein Meinungsaustausch und Vorschläge der Ausschussmitglieder. Viele von ihnen betonten die Bedeutung einer finanziellen Kostenbewertung. Einige sind der Ansicht, dass es schwierig ist, eine detaillierte Kostendeckung für alle Änderungsanträge zu ermitteln, insbesondere für die im Plenum eingereichten. Sie sind sich einig, dass eine praktikable Lösung für alle Landtagsabgeordneten erforderlich ist. Sie schlagen daher vor, einen konkreten Änderungsvorschlag zu erarbeiten und diesen in der nächsten Ausschusssitzung am 25.07.2023 zur Diskussion zu stellen“*.

Es wird erneut die Notwendigkeit betont, dass der Landtag den Art. 81 Abs. 3 der Verfassung vollständig umsetzt, indem er eine rechtzeitige und dokumentierte Kontrolle der finanziellen Deckung von Gesetzesmaßnahmen (einschließlich ihrer Änderungen) sicherstellt und Maßnahmen ergreift, um die technischen Berichte zu veröffentlichen, damit die für die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Ausgaben zuständigen Organe sowie die gesamte Bürgerschaft über die Entscheidungen und ihre Auswirkungen informiert sind.

Der Ministerrat hat kürzlich vor dem Verfassungsgericht eine Reihe von Bestimmungen in den folgenden Landesgesetzen angefochten: LG Nr. 16/2022 (Rekurs Nr. 11/2023), LG Nr. 17/2022 (Rekurs Nr. 13/2023), LG Nr. 1/2023 (Rekurs Nr. 15/2023) und LG Nr. 5/2023 (Beschluss des Ministerrates vom 11. Mai 2023). Alle Rekurse beziehen sich in den jeweiligen Begründungen auf die im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 234/2021 fehlende rechtliche Voraussetzung für die Aufnahme der Zuweisung aus dem Staatshaushalt in Höhe von 103,1 Mio. Euro in den Haushaltsvoranschlag 2023-2025 der APB - mit besonderem Bezug auf das Jahr 2025.

In Bezug auf die von der APB ergriffenen/beabsichtigten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass *„die erwähnte Unregelmäßigkeit auf der Einnahmeseite eine ansonsten nicht tragbare Ausgabendimension mit unvermeidlichen Auswirkungen auf das spätere Verwaltungsergebnis ermöglicht, das sich in einem Umfang verschlechtert, der den nicht realisierbaren Einnahmen entspricht“*, vgl. Verfassungsrekurs Nr. 15/2023) hat die Körperschaft in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 dargelegt, dass *„mit LG Nr. 5/2023 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025 und andere Bestimmungen) im Ausgabenvoranschlag für das Jahr 2025 ein Sonderfonds in der Höhe von 103.100.000,00 Euro eingerichtet wurde (Ausgabenkapitel des Verwaltungshaushaltes: U20032.0000), der darauf abzielt, den entsprechenden Mittelansatz an den*

Einnahmen zu neutralisieren, um die entsprechenden Mittel buchhalterisch ‚einzufrieren‘ und sie nicht zur finanziellen Deckung der Gesamtlasten des Landeshaushalts zu verwenden. Über die Aufnahme dieser Posten laufen derzeit Verhandlungen mit dem Staat, die bis zur Verabschiedung des Gesetzes über den Nachtragshaushalt abgeschlossen sein dürften. Da für das Jahr 2025 keine Feststellung vorgenommen wurde, hätte eine eventuelle Nichtanerkennung der ausgewiesenen Beträge seitens des Staates keine Auswirkungen auf die Gleichgewichte der Provinz, da dies zu einer Verringerung der veranschlagten Einnahmen mit einer entsprechenden Verringerung der veranschlagten Ausgaben führen würde.“.

-Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes-

Mit Beschluss vom 22. Juni 2021, Nr. 534, hat die Landesregierung das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL) 2022-2024 genehmigt und in der Folge mit Beschluss Nr. 896 vom 26. Oktober 2021 (Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes - ABWFDL 2022-2024) aktualisiert; die Dokumente unterliegen der Übermittlung an den Landtag gemäß Punkt 6 des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes laut Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011.

Allgemein wird festgestellt, dass die verwendeten Programmplanungsdokumente, welche die Ziele des Haushaltsgesetzentwurfs (unter Berücksichtigung der Ziele der öffentlichen Finanzen) darlegen müssen, etwas vage sind; es wird an die Mindestziele und -inhalte erinnert, die im GvD Nr. 118/2011 und entsprechender Anlage 4/1 (angewandter Rechnungslegungsgrundsatz für die Haushaltsplanung) vorgesehen sind. Was insbesondere die Personalausgaben betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass der Artikel 8 des GvD Nr. 165/2001 (Arbeitskosten, finanzielle Mittel und Kontrollen) vorsieht, dass die für diese Ausgaben bereitgestellten Finanzmittel auf der Grundlage der in den Planungs- und Haushaltsdokumenten festgelegten wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit bestimmt werden (es wird diesbezüglich auch auf die Bemerkungen der Kontrollsektion Bozen im Beschluss Nr. 9/2022 verwiesen, die sich auf die notwendige Festlegung der wichtigsten makroökonomischen Parameter auf lokaler Ebene beziehen, auch im Hinblick auf die nachfolgende Unterzeichnung der Landeskollektivverträge).

-Der Haushaltsvoranschlag 2022-2024-

Der Entwurf des Landesgesetzes „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2022- 2024“ wurde von der Landesregierung am 26. Oktober 2021 (Beschluss Nr. 898/2021) und nachfolgend vom Landtag mit LG vom 23. Dezember 2021, Nr. 16, genehmigt.

Im Begleitbericht zum Gesetzentwurf heißt es unter anderem, dass „die APB mit dem Haushaltsjahr 2020 einen außerordentlichen Finanzierungsplan für Investitionen eingeführt hat. Dieser Plan besteht aus der Finanzierung von neuen Maßnahmen durch die „DANC“ (debito autorizzato e non contratto - genehmigte und nicht aufgenommene Schulden), und sieht vor, dass die Investitionsausgaben nur dann durch eine einzugehende Verschuldung gedeckt werden, wenn ein tatsächlicher Kassenbedarf besteht... Die insgesamt im Dreijahreszeitraum 2020 – 2022 für diesen außerordentlichen Plan zur Verfügung gestellten Mittel belaufen sich auf mehr als 650 Millionen Euro“.

Die zusammenfassende Gesamtübersicht des Haushaltsvoranschlags weist im Hinblick auf das Jahr 2022 eine Gesamtsumme von 6.597,6 Mio. an Ausgaben (Kompetenz 2022) aus, ein Betrag, der der Gesamtsumme der Einnahmen entspricht, die auch den mehrjährigen zweckgebundenen Fonds in Höhe von 64,8 Mio. enthalten; die Veranschlagung des Kassenfonds zum 1. Januar 2022 ist mit 1.500 Mio. angegeben.

Es besteht eine negative Differenz zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben in Höhe von 353,6 Mio. (in Bezug auf die Beschränkungen für die öffentlichen Finanzen laut Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, und die sich daraus ergebende Verpflichtung zum Haushaltsausgleich, der auf regionaler und staatlicher Ebene vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (in Folge MWF) überprüft wird, verweist man auf das Rundschreiben Nr. 15 des MWF vom 15. März 2022).

Man wiederholt die Forderung in der Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis (Anlage. L zum Haushalt) alle Teile des Verwaltungsergebnisses (z.B. des zweckgebundenen Teils) zu berücksichtigen, um die Mittel, aus denen es sich zusammensetzt, korrekt zu veranschlagen.

In Bezug auf die Rückstellung von 147,5 Mio. (Kapitel U20032.0000-Aufgabenbereich 20 des Haushaltsvoranschlags) hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 3. April 2023 Folgendes mitgeteilt: „Die Rückstellung im Kapitel U20032.0000 bzw. im Aufgabenbereich 20, in welchem keine Ausgabenverpflichtungen eingegangen werden können, diene der Wahrung der Haushaltsgleichgewichte in Bezug auf den Einnahmeposten, der auch auf staatliche Rückstände in Bezug auf Heizöl zurückzuführen ist und für den Verhandlungen mit dem Staat laufen. Bis zum Abschluss dieser Verhandlungen ist der Rückstand bei den Einnahmeansätzen und dementsprechend bei den Rückstellungen in den Ausgabenansätzen zu finden, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Haushaltsgleichgewichte negativ zu beeinflussen und die Ausgabenkapazität der Körperschaft zu erhöhen“.

Die APB erklärte in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 in Bezug auf die genannten Verhandlungen, dass „die Bestimmung des Anspruchs auf ausstehende Akzisen auf

Brennstoffe für Heizzwecke Gegenstand von Verhandlungen mit dem Staat ist, die bis zur Verabschiedung des Gesetzes über den Nachtragshaushalt abgeschlossen sein sollten. In Erwartung einer endgültigen Festlegung folgte der Einschreibung von 147,6 Mio. Euro im Einnahmenvoranschlag für das Jahr 2022 in Kapitel E01103.0720 des Verwaltungshaushaltsplans keine Feststellung. Die Rückstellung im Ausgabenkapitel U20032.0000 mit demselben Betrag für dasselbe Jahr ermöglichte es, die Haushaltsgleichgewichte beizubehalten, was sich neutral auf die geprüfte Rechnungslegung auswirkte.“.

-Nachtragshaushalt und Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2022/2024-

Die APB hat im Laufe des Haushaltsjahres 2022, zusätzlich zum Gesetz des Nachtragshaushalts (LG Nr. 9/2022) mit zwei Landesgesetzen (Nr. 2 vom 14. März 2022 und Nr. 13 vom 18. Oktober 2022) Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2022-2024 vorgenommen. Mit Rekurs Nr. 63 vom 5. Oktober 2022 (Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 43 vom 26. Oktober 2022) hat der Ministerrat die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zum Nachtragshaushalt aufgeworfen, mit der Begründung, dass diese Bestimmung „*die der Autonomen Provinz Bozen durch die Artikel 4 und 8 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR Nr. 670 von 1972) zugewiesenen Gesetzgebungsbefugnisse überschreitet und gegen die Artikel 81, 97, 100 Absatz 2, 117 Absatz 2 Buchstaben e und l sowie 119 der Verfassung in Zusammenhang mit den Bestimmungen von Art. 47 Abs. 5 ff. des GvD Nr. 165/2001 verstößt*“. Die Bestimmung, deren Rechtmäßigkeit in Frage gestellt wird, sieht vor, dass die Provinz bis zum Inkrafttreten einer spezifischen Durchführungsbestimmung des Sonderstatuts, mit der eine Regelung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Quantifizierung der Kosten der Kollektivvertragsverhandlungen auf Landesebene und ihrer Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten durch den Rechnungshof eingeführt werden soll, eine solche Überprüfung durch ein begründetes Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer gewährleistet (die Verhandlung ist für den 7. November 2023 vorgesehen).

Gemäß Art. 65/sexies des LG Nr. 1/2002 gibt das Kollegium der Rechnungsprüfer im Rahmen seines obligatorischen Gutachtens zum Haushaltsvoranschlag und zur Abschlussrechnung auch ein Urteil über die Angemessenheit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit der Einnahmen- und Ausgabenveranschlagungen in Bezug auf die Gesetzesvorschläge zum Nachtragshaushalt und zu den Haushaltsänderungen ab. Die entsprechenden Gutachten - positiv mit Vorbehalt (Protokoll Nr. 27/2022) und positiv (Protokoll Nr. 3 und 35/2022) - werden in den Beschlüssen der Landesregierung, mit denen die jeweiligen Gesetzentwürfe genehmigt werden, nicht immer genau angegeben (Beschluss Nr. 32, 411 und 597/2022).

Wie in den vergangenen Haushaltsjahren weichen die von den Gesetzgebungsausschüssen und/oder dem Landtagsplenum infolge von Abänderungsanträgen genehmigten Beträge teils auch erheblich von jenen ab, zu denen sich das wirtschaftlich-finanzielle Kontrollorgan zuvor geäußert hatte. In Bezug auf diesen Aspekt hatte die APB anlässlich der letzten gerichtlichen Billigung darauf hingewiesen, *„dass sich das Kollegium der Rechnungsprüfer über den Gesetzesentwurf äußert, so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein.“*

Zahlreich waren auch im Jahr 2022 die Haushaltsänderungen zum Haushaltsvoranschlag 2022-2024, die mit einer Verwaltungsmaßnahme im Sinne von Artikel 51 des GvD Nr. 118/2011 und Artikel 23 des LG Nr. 1/2002 vorgenommen wurden. Insbesondere wurden 380 Änderungsdekrete erlassen (im Jahr 2021: 367), zusätzlich zu der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 184/2022 angeordneten Neufeststellung der Rückstände.

Die Summe der im Laufe des Jahres vorgenommenen Änderungen der Finanzveranschlagungen beläuft sich auf 2.550 Mio. (im Jahr 2021: 2.357,2 Mio.).

Nach dem Stichtag 30. November 2022 wurden insgesamt 15 Maßnahmen beschlossen, Änderungen, welche gemäß Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 nur in bestimmten, gesetzlich taxativ festgelegten Ausnahmefällen zulässig sind.

Schließlich wurden 13 Behebungen aus dem Reservefonds für Pflichtausgaben in Höhe von insgesamt 9,8 Mio. (2021: 13 für 7,5 Mio.) und 34 Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von insgesamt 71,9 Mio. (2021: 46 für insgesamt 568,6 Mio.) getätigt.

Die APB erläuterte in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 die Voraussetzungen für eine Reihe von Dekreten, mit denen Beträge für unvorhergesehene Ausgaben behoben wurden und die Gegenstand von Stichproben waren (Nr. 1591/2022, Nr. 13265/2022 und Nr. 24677/2022); diese Bemerkungen finden sich in der Anlage zum Bericht, der dem Beschluss über die Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist.

Die Abteilung Finanzen hatte anlässlich des letzten Billigungsverfahrens (Schreiben vom 30. März 2021) in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Aspekte darauf hingewiesen, dass sie Maßnahmen ergriffen hatte, um *„die Begründung der Maßnahmen detaillierter zu gestalten“*; in diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass *„... es in der Rechtsordnung keine ausdrücklichen Spielräume oder Grenzen in Bezug auf die Ermessensspielräume oder den Umfang der Behebungen aus den Fonds gibt. Man informiert außerdem, dass sich die Fondsbehebungen als effiziente Hilfe für die Haushaltsflexibilität und die Bewältigung des pandemischen Notstandes erwiesen haben“*.

Es wird erneut darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, die Voraussetzungen, welche die Behebungen rechtfertigen, genau zu überprüfen, um ihre Inanspruchnahme auf ein Minimum zu beschränken, unbeschadet der Notwendigkeit, dem Einsatz der Flexibilitätsinstrumente des Haushalts und insbesondere den Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Diese müssen nämlich ihrem Wesen nach ausschließlich darauf abzielen, die Ausstattung der Ausgabenkapitel für außerordentliche und unvorhersehbare Ereignisse zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist auch die Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans der APB zu erwähnen, wonach *„der laufenden Planung und Überwachung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, auch in Bezug auf die eigene Kapazität zur Durchführung der zugewiesenen Tätigkeiten, und die von den Verbindungseinrichtungen ergriffenen Flexibilitätsinstrumente genutzt werden müssen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die beträchtlichen Einsparungen zu vermeiden, die jedes Jahr am Ende des Haushaltsjahres verzeichnet werden“*.

-Das Verwaltungsergebnis-

Das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2022 beträgt 799,4 Mio. (2021: 883,6 Mio.). Die hiervon zurückgestellten Anteile werden dem Fonds für zweifelhafte Forderungen (113,9 Mio.), dem Rechtsstreitfonds (78,6 Mio.), dem Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften (18,9 Mio.) und den sonstigen Rückstellungen (107,2 Mio.) zugeführt. Von diesen sonstigen Rückstellungen sind 103,7 Mio. Euro den höheren Mittelzuweisungen des Staates (59,6 Mio. Euro im Jahr 2020 und 44,1 Mio. Euro im Jahr 2021) im Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand zuzuschreiben (wie vom Kollegium der Rechnungsprüfer berichtet, wurde auf der Grundlage von Artikel 41 Abs. 2-quater des GD Nr. 104/2020, umgewandelt durch G Nr. 126/2020, im Jahr 2022 *„für jede Region mit Sonderstatut und autonome Provinz der Betrag der tatsächlichen Mindereinnahmen der bezifferten Ansprüche für das Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Durchschnitt der bezifferten Ansprüche für die Haushaltsjahre 2017-2018-2019 gemäß ihren jeweiligen Statuten unter Berücksichtigung der höheren und niedrigeren Ausgaben für den Covid-19-Notstand, der Ausgleichs laut Artikel 24 Absatz 4 und der in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen der Finanzbestimmungen ermittelt“*), während die übrigen Rückstellungen - so der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans - (vorsorglich) zur Deckung der für die Schulden der Körperschaften und beteiligten Gesellschaften gewährten Garantien bestimmt sind (dies betrifft insbesondere die Garantie zugunsten der Gesellschaft Alperia AG in Bezug auf den jährlichen Risikoanteil, wie auch in früheren Billigungen dargelegt).

Insbesondere in Bezug auf den Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften berichtet das

Rechnungsprüfungsorgan, dass „zusätzliche Rückstellungen in den vorgenannten Fonds für die negativen Betriebsergebnisse der beteiligten Gesellschaften und Körperschaften im Jahr 2021 (letzte verfügbare Bilanzen) in Höhe von insgesamt 1.677.719,39 Euro (für die Gesellschaften: Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca SpA 232.070,00 Euro und TFB-Tunnel ferroviario del Brennero- Società di Partecipazioni SpA 3.923,76 Euro; für die Körperschaft: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE 1.441.725,63 Euro)“ vorgenommen wurden.

In Bezug auf die Rückstellung in den Rechtsstreitfonds („Bestand an Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie verloren werden“), die gegenüber 2021 zunimmt (von 55,2 Mio. auf 78,6 Mio.) berichtet das Rechnungsprüfungsorgan, dass die Quantifizierung der potenziell wahrscheinlichen Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten von der Anwaltschaft des Landes durchgeführt wurde, auf der Grundlage der Ergebnisse der entsprechenden Urteile, die mit einer statistischen Methode berechnet wurden.

Es wurde keine Rückstellung für verfallene Rückstände gebildet (letzte Rückstellung im Jahr 2019 in Höhe von 34,9 Mio.), da die Verwaltung diese im Jahr 2020 endgültig gelöscht hat.

Die Prüfung der Angemessenheit der Mittel wurde vom Rechnungsprüfungsorgan im Rahmen seines Gutachtens zum gegenwärtigen Rechnungsabschluss durchgeführt.

Der gebundene Teil des Verwaltungsergebnisses beläuft sich auf insgesamt 129,5 Mio. (im Jahr 2021: 136 Mio.) und der verfügbare (freie Überschuss) auf 351,2 Mio. (im Jahr 2021: auf 403,9 Mio.).

Die Anwendung des gebundenen Anteils auf das erste Haushaltsjahr des Voranschlags 2023-2025, vorbehaltlich des positiven Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer, wurde zuletzt durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 352 vom 4. Mai 2023 verfügt; in den Prämissen des Beschlusses wird auf die Absätze 8 und 11 des Art. 42 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen, um die Verwendung der Mittel (114,5 Mio. laufender Teil und 15 Mio. Investitionsteil) „in einem Zeitrahmen zu ermöglichen, der mit der Planung der Aktivitäten durch die zuständigen Strukturen vereinbar ist“.

-Die Einnahmen des Haushaltsjahres-

Die Gesamtsumme der Einnahmen (8.333,4 Mio.) setzt sich zusammen aus den im Laufe des Jahres festgestellten Einnahmen (6.655,7 Mio., ein Rückgang um 332 Mio. gegenüber dem Vorjahr), der Verwendung des Verwaltungsüberschusses aus den Vorjahren (539,8 Mio.) und dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds (in weiterer Folge ZMF genannt) in Höhe von insgesamt 1.137,9 Mio., gegenüber einer anfänglichen Gesamtveranschlagung der Einnahmen

von 6.597,6 Mio. und einer endgültigen Kompetenzveranschlagung von 9.147,6 Mio.

Dem Gebarungsbericht (in Anlage zur Rechnungslegung) entnimmt man, dass der Anteil der Feststellungen auf die definitiven Veranschlagungen 89,2 Prozent beträgt (im Jahr 2021: 95,5 Prozent) und dass die ersten drei Einnahmentitel (Einnahmen aus Abgaben, laufende Zuwendungen und außersteuerliche Einnahmen) 97,7 Prozent der definitiv veranschlagten Einnahmen ausmachen (im Jahr 2021: 102,4 Prozent).

Von den festgestellten Gesamteinnahmen entfallen fast drei Viertel auf Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen. 66,3 Prozent der Feststellungen beziehen sich auf vom Staat abgetretenen Abgaben 4.412,2 Mio.), während 7,2 Prozent den Landesabgaben zuzurechnen sind (479 Mio.). In diesem Zusammenhang wird im beigefügten Bericht zum Jahresabschluss daran erinnert, dass der tatsächliche Anspruch der Provinz auf die abgetretenen Mehrabgaben (IRPEF, IRES, interne MwSt.) in den Haushaltsjahren ermittelt wird, die auf das Kompetenzjahr folgen, in welchen der Saldo ermittelt und festgestellt wird (der Saldo besteht aus der Differenz zwischen dem zustehenden Betrag und der jährlich festgestellten und einkassierten Anzahlung). Um einen negativen Saldo zu vermeiden, der dazu führen würde, dass jener Teil der Anzahlung, der den Anspruch übersteigt, an den Staat zurückgezahlt wird, weist die APB darauf hin, dass sie gegebenenfalls die Kürzung der Anzahlung im betreffenden Jahr beantragen wird. Der Gesamtbetrag der vom Staat abgetretenen Abgaben zeigt einen Rückgang der Feststellungen um 216,6 Mio..

Alle wesentlichen Abgaben der APB (IRAP-Wertschöpfungssteuer, IRPEF-Regionalzuschlag und Kraftfahrzeugsteuer) weisen einen Anstieg der Feststellungen gegenüber 2021 auf; die Gesamtfeststellungen der eigenen Abgaben steigen von 432 Mio. auf 479 Mio..

Auch aufgrund der staatlichen Zuweisungen zur Bewältigung des COVID-19-Notstandes und für die Umsetzung des staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR) und des nationalen Plans für ergänzende Investitionen (PNC) machen die laufenden Zuweisungen 10,2 Prozent der festgestellten Einnahmen aus (2021: 10,3 Prozent). Alle anderen Einnahmearten hatten einen Anteil von weniger als 10 Prozent (außersteuerliche Einnahmen 4 Prozent, Investitionseinnahmen 2,4 Prozent, Einnahmen aus der Verringerung der Finanzanlagen 1,2 Prozent, Einnahmen aus Kreditaufnahme 2,3 Prozent und Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten 6,5 Prozent).

Was die zweckgebundenen Zuweisungen des Staates für den Gesundheitsnotstand betrifft, so beliefen sich die Feststellungen nach Angaben der Abteilung Finanzen auf 22,6 Mio. (von denen 22,5 Mio. eingehoben wurden) und die Ausgabenverpflichtungen auf 32,1 Mio. (von denen 14,6

Mio. gezahlt wurden).

Zu den Auswirkungen der Notstandsphase auf die Finanzgebarung (Mindereinnahmen, höhere Zuweisungen und Mehrausgaben) erklärte die APB mit Schreiben vom 3. April 2023 Folgendes: *„Generell hat die Notstandsphase mittelfristig nur geringe Auswirkungen gehabt. Die robusten Interventionen des Landes in Verbindung mit den von der Zentralregierung bereitgestellten Mitteln haben verhindert, dass sich systemische Krisen auf das gesamte Gebiet ausbreiten und schwerwiegende Folgen für das lokale Wirtschaftsgefüge haben. Die makroökonomischen Indikatoren der Provinz (Entwicklung des Haushaltsvolumens, der Verwaltungsüberschüsse, der Verschuldung, der Ausgabenkapazität und der laufenden Marge) zeigen keine Anzeichen für wesentliche Beeinträchtigungen. In Bezug auf die geringeren Steuereinnahmen war in den verschiedenen rechtlichen Bestimmungen der Betrag der Ausgleichs an die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut für die Jahre 2020 und 2021 auf 370 Millionen Euro bzw. 44,08 Millionen Euro geschätzt worden. Für das Jahr 2020 wurde die Höhe der Einnahmeausfälle (Differenz zwischen 2020 und dem Dreijahresdurchschnitt 2017-2019) endgültig beziffert und beläuft sich auf 273 Mio. Euro. Da der Betrag niedriger ist als der im Jahr 2020 gezahlte Vorschuss (370 Mio.), muss die Provinz die Differenz von 97 Mio. zurückzahlen. Für das Jahr 2021 ist auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten die Differenz zwischen dem jährlichen und dem dreijährigen Durchschnitt des Anspruchs 2017-2019 positiv, so dass auch die staatlich zugewiesenen Ausgleichszahlungen in Höhe von 44,08 Mio. zurückgezahlt werden“.*

Der vom Rechnungshof auf der Grundlage der Daten der Rechnungslegung neu berechnete Finanzindikator für die Gesamteinhebungsquote (Einhebungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständekonto/Feststellungen und definitive Anfangsrückstände) liegt bei 79,2 Prozent (im Jahr 2021: 79,9 Prozent).

-Die Ausgaben des Haushaltsjahres-

Im Haushaltsjahr 2022 beläuft sich die Gesamtsumme der Zweckbindungen (abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds) auf 6.641,3 Mio. (gegenüber endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen von 9.147,6 Mio.) und die Mittelverwendung (Zweckbindungen und ZMF) beträgt insgesamt 7.909,9 Mio..

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 informierte die APB über die Abweichungen zwischen der ursprünglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen Ausgabenveranschlagungen (Abschlussrechnung) bei den folgenden Aufgabenbereichen: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (+112,1 Prozent); Jugendpolitik, Sport und Freizeit (+70,4 Prozent), Tourismus (+214,6 Prozent); Raumplanung und Wohnungsbau (+136,1 Prozent); Nachhaltige Entwicklung und Schutz von

Land und Umwelt (+130,6 Prozent); Verkehr und Recht auf Mobilität (+96,4 Prozent); Rettungswesen (+85,9 Prozent); wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (+176,7 Prozent); Diversifizierung der Energiequellen (+200 Prozent) und internationale Beziehungen (+148,8 Prozent); die genannten Bemerkungen sind dem Bericht zusammen mit der Entscheidung über die Billigung der Rechnungslegung beigelegt.

Bei einigen (jährlich überwachten) Ausgabenposten ist ein Anstieg zu verzeichnen. Dies betrifft insbesondere Schadenersatzleistungen (im Jahr 2022: 1,1 Mio.; im Jahr 2021: 0,7 Mio.) und Repräsentationsausgaben (2022: 45.772,53 Euro; 2021: 15.199,83 Euro), zu denen die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 festgestellt hat, dass *„bei den Aufwendungen für Schadenersatzleistungen - 1.107.174,33 Euro (2021 - 726.314,14 Euro), der Anstieg hauptsächlich auf zwei Beschlüsse (Nr. 80/2022 und Nr. 289/2022) zurückzuführen, ist, mit denen außerordentliche Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Urteilen gegen die APB in Höhe von 801.013,93 Euro bzw. 179.752,00 Euro anerkannt wurden. Bei den Repräsentationsausgaben ist der Anstieg auf die Wiederaufnahme der Repräsentationstätigkeit nach der Pandemiezeit sowie auf das 50-jährige Jubiläum der Autonomie unserer Provinz zurückzuführen.“*.

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds (ZMF), der die Haushaltsgleichgewichte in dem Zeitraum zwischen dem Erwerb von Mitteln und ihrer Verwendung sicherstellen soll, beläuft sich auf 1.268,6 Mio., davon 307,6 Mio. für laufende Ausgaben, 931,4 Mio. für Investitionsausgaben und 29,6 Mio. für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erhöhung der Finanzanlagen.

Der Verwendungsgrad der Mittel (Zweckbindungen und ZMF) erreicht, ohne die Durchlaufposten, 86,4 Prozent und liegt damit unter dem des Vorjahres (89,7 Prozent).

Die Zweckbindungen des Haushaltsjahres, bezogen auf die laufenden Ausgaben laut Titel 1 der Rechnungslegung, belaufen sich auf 4.932,67 Mio. (im Jahr 2021: 5.112,2 Mio.) und entsprechen 74,3 Prozent der Gesamtverpflichtungen (2021: 74,8).

Die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 Informationen über den festgestellten Anstieg der Mittelbindungen bei einigen Ausgabebereichen (institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste - technisches Amt) vorgelegt: +43,8 Prozent; Bildung und Recht auf Studium - Recht auf Studium: +76 Prozent; Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungspolitik und Fischerei, Entwicklung des Agrarsektors und des Agrar- und Ernährungssystems: +33,6 Prozent und öffentliche Verschuldung - Zinsanteil Tilgung von Darlehen und Obligationsanleihen: (+207,5 Prozent), wobei bekanntgegeben wird, dass *„ein Anstieg des Volumens bei einzelnen Ausgabebereichen (aufgrund von Mittelaufstockungen infolge der*

Deckung neu zugewiesener Ausgabenverpflichtungen, von Einschreibungen und der Verwendung des Überschusses im Laufe des Jahres) auch zu einem Anstieg der bei den Ausgabenprogrammen in diesen Bereichen verbuchten Mittelbindungen führt. Diese Mittelbindungen können im Laufe der Haushaltsjahre schwanken, insbesondere in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Der Anstieg von +207,5 Prozent beim Ausgabenprogramm ‚Öffentliche Verschuldung - Zinsenanteil für die Tilgung von Darlehen und Obligationsanleihen‘ ist eindeutig auf die neuen Schuldenaufnahmen und den Anstieg der Zinssätze im Laufe des Jahres zurückzuführen.“.

Die Mittelbindungen für Investitionsausgaben laut Titel 2 der Rechnungslegung sind ansteigend und belaufen sich auf 1.068,1 Mio. (im Jahr 2021: 1.003,2 Mio.), was 16,1 Prozent (im Jahr 2021: 14,7 Prozent) der gesamten Verpflichtungen entspricht.

Die Ausgabenverpflichtungen für die Rückzahlung von Krediten (Titel 4 der Rechnungslegung) steigen von 17,71 Mio. im Jahr 2021 auf 31,8 Mio. im Jahr 2022, und die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen (Titel 3 der Rechnungslegung) sinken von 253,4 Mio. auf 47,6 Mio..

In Bezug auf den Anstieg der laufenden Ausgaben und insbesondere im Hinblick auf die in Art. 21/bis Abs. 3 des LG Nr. 1/2002 vorgesehenen Eindämmungsmaßnahmen erläutert die APB im WFDL 2022- 2024, dass es, *„um die negativen Auswirkungen des epidemiologischen Notstandes auf das Wirtschaftsgefüge der Provinz einzudämmen, notwendig war, Maßnahmen zur Unterstützung der Familien und der lokalen Unternehmen zu ergreifen. Ziel dieser Maßnahmen war es, die Auswirkungen der Pandemie auf die Familieneinkommen, das Beschäftigungsniveau und die Widerstandsfähigkeit des Produktionssystems zu begrenzen und dem Gesundheitssystem die für die Eindämmung der Pandemie erforderlichen Ressourcen zu garantieren. Obwohl sich die Autonome Provinz Bozen seit jeher vom Grundsatz der guten Verwaltung leiten lässt und daher die Grundprinzipien der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Effizienz verfolgt, setzt sie aufgrund der anhaltenden Krise die Anwendung von Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Haushaltsjahre 2022-2024 aus“.*

Die zusammenfassenden Indikatoren für den gegenwärtigen Rechnungsabschluss, ersichtlich im Plan der Haushaltsindikatoren, der von der Verwaltung gemäß Artikel 18-bis des GvD Nr. 118/2011 erstellt und veröffentlicht wurde, zeigen einen Anteil der starren Ausgaben (Personalausgaben und Schulden) an den laufenden Einnahmen von 21,17 Prozent (2021: 19,8 Prozent), einen Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben von 17,79 Prozent (2021: 16,4 Prozent) und einen Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben von 24,56 Prozent (2021: 23 Prozent), mit Personalausgaben pro Kopf, die von 2.188,70 Euro im Jahr 2021 auf 2.256,46 Euro im Jahr 2022 ansteigen.

Der vom Rechnungshof auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses überarbeitete

Finanzindikator für die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen/Verpflichtungen, ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds) weist einen Wert von 83,6 Prozent auf (2021: 87,9 Prozent).

Ein geringer Prozentsatz der Zahlungen im Verhältnis zu den zweckgebundenen Beträgen und jenen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds wurde bei den folgenden Ausgabebereichen festgestellt: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (44,8 Prozent); Jugendpolitik, Sport und Freizeit (53,1 Prozent); Tourismus (50 Prozent); Raumordnung und Wohnungsbau (49,3 Prozent); nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt (51,8 Prozent); Verkehr und Recht auf Mobilität (47,9 Prozent); wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (46,9 Prozent) sowie Energie und Diversifizierung der Energiequellen (21,4 Prozent). Diesbezüglich hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 lediglich darauf hingewiesen, dass *„die Erhöhungen des Volumens von einzelnen Ausgabebereichen (die auf die Aufstockung der Haushaltsmittel aufgrund der Deckung der neu zugewiesenen Ausgabenverpflichtungen, der Einschreibungen und der Verwendung des Überschusses im Laufe des Haushaltsjahres zurückzuführen sind) auch die Erhöhung der in den Ausgabenprogrammen verbuchten Verpflichtungen nach sich ziehen“*.

Die Verwaltung wird auf die Einhaltung des Grundprinzips der Fälligkeit des Schuldverhältnisses laut GvD Nr. 118/2011 hingewiesen, das auf die tendenzielle Übereinstimmung der Kompetenz- und Kassagebarung abzielt.

-Die Kompetenzgebarung und die Haushaltsgleichgewichte-

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G zur Rechnungslegung) gehen ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht mit jeweils positivem Vorzeichen hervor.

Außerordentliche und einmalige Einnahmen in Höhe von 373,4 Mio. (einschließlich 241 Mio. aus laufenden Zuweisungen) und laufende Ausgaben derselben Art in Höhe von 328,8 Mio. trugen zum Gebarungsergebnis 2022 bei.

Das Kompetenzergebnis beträgt 423,5 Mio. und entspricht der kompetenzbezogenen Differenz zwischen allen Haushaltseinnahmen, einschließlich des angewandten Verwaltungsüberschusses und des ZMF bei den Einnahmen, und den Ausgaben des Haushalts.

Das Haushaltsgleichgewicht hingegen, das sich aus der algebraischen Summe des laufenden Teils des Haushaltsgleichgewichts (964,4 Mio.) und dem Haushaltsgleichgewicht im Kapitalkonto (-679,4 Mio.) ergibt, beläuft sich auf 285 Mio..

Das Gesamtgleichgewicht (318,9 Mio.) schließlich ergibt sich aus der oben genannten algebraischen Summe des Haushaltsgleichgewichts und den in der Rechnungslegung durchgeführten Änderungen von Rückstellungen.

-Die Kassagebarung-

Die APB hat die gesamten Zahlungen (6.247 Mio.) mit den Kassenmitteln aus der Abschlussrechnung 2021 (2.106,9 Mio.) und den Einhebungen des Jahres (6.547,6 Mio.) bestritten.

Der Kassenbestand belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 2.407,5 Mio..

In Bezug auf die Übereinstimmung der Daten in der Rechnungslegung des Landes mit jenen der Rechnungslegung des Schatzmeisters (Anlagen Q1-Einnahmen und Q2-Ausgaben zur Rechnungslegung des Landes) und mit jenen im Informationssystem über die Transaktionen der öffentlichen Körperschaften SIOPE (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und Zahlungen, errichtet in Zusammenarbeit mit dem Generalrechnungsamt des Staates, der Banca d'Italia und dem ISTAT, in Umsetzung von Art. 28 des G Nr. 289/2002 und geregelt von Art. 14 Absätze 6 bis 11 des G Nr. 196/2009) hat der Schatzmeister mitgeteilt, dass keine Inkongruenzen bestehen.

Die APB hat keine Kassenvorschüsse in Anspruch genommen und weder Passivzinsen gezahlt noch Aktivzinsen des Schatzamtsdienstes einkassiert.

-Die Aktivrückstände-

Der Gesamtbetrag der Aktivrückstände (1.834,6 Mio.) nimmt kontinuierlich zu (2021: 1.732,8 Mio.; 2020: 1.637,3 Mio.). Im Vergleich zum Vorjahr beträgt der Anstieg 5,9 Prozent.

Dabei belaufen sich die Aktivrückstände aus den Jahren vor 2022 auf 1.410,8 Mio. und jene aus der Kompetenz 2022 herrührenden auf 423,8 Mio., während die Aktivrückstände vor 2018 780,8 Mio. Euro betragen, was 42,56 Prozent der gesamten endgültigen Rückstände entspricht.

In der Anlage N zur Rechnungslegung heißt es: *„Es gibt keine Forderungen, die als absolut uneinbringlich eingestuft und aus der Haushaltsrechnung gestrichen wurden, solange die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist“.*

Die Kennzahl, welche den Abbau der gesamten Aktivrückstände misst, verschlechtert sich von 20,6 Prozent im Jahr 2021 auf 18,2 Prozent im Jahr 2022; die Kumulierung der Rückstände nimmt weiter zu, von 5,8 Prozent im Jahr 2021 auf 5,9 Prozent im Jahr 2022.

Die zu übertragenden Aktivrückstände der Typologie 103 (Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) des Titels 1 der Rechnungslegung und der Typologie 101 (laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen) des Titels 2 der Rechnungslegung betragen 869,2 Mio. Euro (davon 776,7 Mio. aus den Vorjahren) bzw. 574 Mio. (davon 461 Mio. Euro aus den Vorjahren). Beide Posten sind gegenüber 2021 gestiegen ((+39,4 Mio. bzw. +9,1 Mio.).

Im Rahmen der Überprüfungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Aktivposten der Rechnungslegung des Landes mit den entsprechenden Passivposten in der Rechnungslegung des Staates hat die APB auch in diesem Jahr Informationen vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen angefordert.

In seinem Antwortschreiben vom 28. April 2023 (Prot. Nr. 90481) weist das Generalrechnungsamt des Staates darauf hin, dass sich die Passivrückstände im Zusammenhang mit der Abtretung staatlicher Abgaben, die im Staatshaushalt gegenüber den an die APB auszahlenden Beträgen ausgewiesen sind, auf ca. 233,82 Mio. belaufen, zusätzlich zu ca. 444,29 Mio. an verwaltungsmäßig verfallenen Rückständen (abzüglich der Einsparungen für das Haushaltsjahr 2022, die derzeit ausgearbeitet werden, in Höhe von insgesamt 128,45 Mio.); der letztgenannte Betrag wird in der Vermögensrechnung eingetragen und ist abhängig von der Verfügbarkeit im Fonds für die Wiederzuweisung der Passivrückstände bei den laufenden Ausgaben, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren wegen verwaltungsmäßigen Verfalls gestrichen wurden, sowie von der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzsalden.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2023 (im Rahmen der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Staates vom 24. Juni 2022) teilten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion mit, dass zum 31. Dezember 2022 das Ausgabenkapitel 2790 (Abtretung der den Regionen mit Sonderstatut zustehenden steuerlichen Einnahmen in festen und variablen Anteilen) in Artikel 04 (Abtretung der den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zustehenden steuerlichen Einnahmen in festen Anteilen) kumulativ für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen Endrückstände in der Höhe von 353.820.337,97 (2021: 447.543.847,03 Euro) aufweist.

Im Hinblick auf die von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs angeforderten vertieften Prüfungen (siehe S. 20 des Berichts im Anhang zur Entscheidung Nr. 2/2022/PARI über die Billigung der Rechnungslegung 2021) in Bezug auf die Aktivrückstände (im Jahr 2022: 732 Mio.) und Passivrückstände (im Jahr 2022: 700,5 Mio.), die sich aus den finanziellen und buchhalterischen Auswirkungen des Abkommens zwischen Staat/APB (sog. Mailänder

Abkommen, das in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Autonomiestatuts eingeflossen ist) ergeben, verweist die APB mit Schreiben vom 3. April 2023 vor allem „auf die Bestimmungen des Mailänder Abkommens, das die Provinz Bozen verpflichtet, mit dem MWF Vereinbarungen über die Übernahme von Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher Aufgaben, einschließlich delegierter Aufgaben, sowie über die Finanzierung von Initiativen und Projekten in Höhe von 100 Millionen Euro pro Jahr zu treffen. Trotz aller Bemühungen ist es jedoch nicht immer gelungen, Vereinbarungen mit dem Staat zu formalisieren: So sind derzeit etwa 28 (von 100) Mio. € nicht durch Vereinbarungen mit dem MWF abgedeckt. (...) Im Übrigen ist festzustellen, dass in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der finanziellen Kompetenz die Ansätze und Mittelbindungen für Ausgaben, die einen weiteren Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen leisten sollen, in dem Haushaltsjahr angelastet werden, in dem die Verpflichtungen in Bezug auf die verschiedenen Posten fällig werden, während die Auszahlung der Ausgaben - de facto - fast immer als Rückstand frühestens im folgenden Haushaltsjahr erfolgt. Der Grund dafür ist, dass die Quantifizierungen durch die zuständigen Ministerien, wie im Fall der Finanzierung der Freien Universität Bozen und des Konservatoriums Monteverdi, in dem Jahr erfolgt, das auf jenes der Kompetenz folgt, ebenso wie die Zahlung an die RAI für Radiosendungen in deutscher und ladinischer Sprache. Um den Beitrag zu den öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, behält der Staat von den Zahlungen der abgetretenen Steuern (festgestellt von der Provinz unter Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze des GoD Nr. 118/2011) den vom Statut festgelegten Betrag von 100 Millionen Euro ein und erstattet ihn der Provinz erst, nachdem die entstandenen und abgewickelten Ausgaben abgerechnet wurden. Ein großer Teil (fast die Hälfte) der Rückstände stammt aus den Maßnahmen für die benachbarten Gebiete, die vom paritätischen Komitee mit Unterstützung des technischen Sekretariats des Fonds für Nachbargemeinden verwaltet werden, das in regelmäßigen Abständen - auf der Grundlage des Kassenbedarfs - die Auszahlung der Mittel entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten und Projekte beantragt. Diese Mittel in Höhe von 40 Mio. Euro jährlich sind seit 2010 im Landeshaushalt veranschlagt: Bis heute decken die Anträge des Kassenbedarfs jedoch erst die Zeit bis zum ersten Halbjahr 2014 ab. Es wird unterstrichen, dass die schreibende Verwaltung stets genaue Unterlagen über die Ausgaben für alle Maßnahmen im Rahmen des Mailänder Abkommens vorgelegt hat und dass der Gesamtbetrag der Rückstände im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert blieb (Anstieg um 4%).

In diesem Zusammenhang wird der Einsatz der APB zur Kenntnis genommen, „die Rechnungslegung des Landes besser mit jener des Staates in Einklang zu bringen, (...) weitere Vereinbarungen mit dem MWF für die Übernahme staatlicher Lasten bis zu den erforderlichen 100 Millionen Euro abzuschließen sowie die notwendigen Buchungsvorgänge zur Regulierung der passiven und aktiven Rückstände vor 2018 durchzuführen“. In Bezug auf die (ebenfalls bei der letzten Kontrolle) geforderte vertiefte Analyse der buchhalterischen Auswirkungen einiger aktueller

Bestimmungen von Landesgesetzen (siehe Artikel 21/bis und 66/bis des LG Nr. 1/2002) auf die im GvD Nr. 118/2011 festgelegten Grundsätze der Harmonisierung der Rechnungslegung weist die APB außerdem darauf hin, dass „*dass die zitierten Artikel durch das LG vom 23. Dezember 2015, Nr. 18 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2016), im Einvernehmen mit dem Staat eingeführt wurden, und zwar im Hinblick auf das Inkrafttreten der Harmonisierungsbestimmungen für die Autonome Provinz Bozen zum 1. Januar 2016, so wie dies mit dem im Oktober 2014 unterzeichneten ‚Garantiepakt‘ festgelegt wurde*“.

Die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 Klarstellungen zur Jahresfrist 2018 für die gewünschte Regularisierung der Posten gemacht und erklärt, dass „*die vorgeschlagene Fünfjahresfrist für die Regularisierung der Aktiv- und Passivrückstände (Verpflichtungen/Feststellungen vor dem Jahr 2018) als kongruent angesehen wird, weil das Verfahren für die Rückbuchung der Forderungen durch den Staat an verschiedene Schritte gebunden ist, die sich in einigen Fällen über einen längeren Zeitraum erstrecken können: Mittelbindung; Zahlung der Ausgaben; Rechnungslegung der Ausgaben; Untersuchung durch das MWF (unter möglicher Einbeziehung anderer Ministerien); eventuelle Anforderung weiterer Präzisierungen und Unterlagen; Feststellung der Mittelbindung durch den Staat; Rückbuchung der Beträge zugunsten der Provinz*“.

In dem genannten Schreiben wurden auch weitere Angaben zu den Rückständen im Zusammenhang mit der Ausübung der vom Staat abgetretenen Aufgaben und zu der erheblichen Diskrepanz zwischen den von der APB buchhalterisch erfassten Aktivrückständen (550 Mio.) und den vom Generalrechnungsamt des Staates mitgeteilten Passivrückständen des Staates (200,4 Mio. verwaltungsmäßig verfallen) gemacht. Konkret teilte die APB mit, dass es sich um „... *jeweils 50 Millionen für frühere Jahre von 2011 bis 2017 in Bezug auf die abgetretenen Aufgaben in den Bereichen Staatsstraßen, Verkehr, Arbeit, Kataster und Wasserschutzbauten [und] ... jeweils 100 Millionen für die Jahre 2021 und 2022 in Bezug auf die Rückstände für die abgetretenen Aufgaben im Bereich Schulen handelt*“.

Es besteht weiterhin die absolute Notwendigkeit, die Entwicklung der Rückstände zu überwachen und die entsprechenden Inkassoverfahren zu beschleunigen, wie auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer hervorgehoben wurde, insbesondere im Hinblick auf die Rückstände vor 2018. Hierfür müssen die Gespräche mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen fortgesetzt werden, die auf den Abschluss der in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts genannten Vereinbarungen und auf die Rückerstattung der Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung der delegierten staatlichen Aufgaben abzielen; weiters müssen alle Unstimmigkeiten zwischen den Daten des Landes und jenen des Staates, wie sie in den Rechnungslegungen enthalten sind, beseitigt werden, mit der Definition der bisher fälligen Ansprüche.

-Die Passivrückstände-

Der Gesamtbetrag der Passivrückstände (verpflichtete, flüssiggemachte oder flüssigmachbare Beträge sowie zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011) steigt von 1.818,2 Mio. im Jahr 2021 auf 2.174,1 Mio. im Jahr 2022, was einem absoluten Anstieg von 355,9 Mio. entspricht.

Die Indikatoren, welche die Dynamik des Abbaus bzw. der Kumulierung der gesamten Passivrückstände messen, zeigen eine allgemeine Verschlechterung, und verändern sich von 41,4 Prozent auf 37,2 Prozent beim ersten bzw. von 2 Prozent auf 19,6 Prozent beim zweiten.

Die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 präzisiert, dass der Anstieg in Höhe von insgesamt 355,9 Mio. im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 auf Titel I der Abschlussrechnung zurückzuführen ist (Anstieg der Rückstände im Zusammenhang mit dem ordentlichen Fonds zur Finanzierung der laufenden Ausgaben der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, auch aufgrund des Preisanstiegs und einiger Ausgabenposten im Zusammenhang mit den Personalausgaben); auf Titel II (Erhöhung der Investitionsbeiträge für Seilbahnen, Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Krankenhauses in Bozen sowie für Investitionen, die aus Mitteln des PNRR und Mitteln im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Neuordnung der öffentlichen Finanzen - Mailänder Abkommen - finanziert werden) und auf Titel III (150 Mio. für die Rekapitalisierung der Gesellschaft Infranet AG durch Schuldenaufnahme).

In Bezug auf die verfallenen Rückstände hatte die APB bereits bei den früheren Billigungen darauf hingewiesen, dass *„die kombinierten Bestimmungen des GvD 118/2011 und des Landesbuchhaltungsgesetzes 1/2002 das Nichtvorhandensein von verfallenen Rückständen bewirkt“*.

-Die Erfolgsrechnung und die Vermögensaufstellung-

Die Erfolgsrechnung, in der die positiven und negativen Komponenten der Gebarung entsprechend der Erfassung in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung dargestellt werden, zeigt eine Differenz zwischen den negativen und positiven Komponenten der Gebarung von - 66,1 Mio. (im Jahr 2021: -5,3 Mio.).

Das Jahresergebnis (das auch außerordentliche Erträge und Aufwendungen berücksichtigt) belief sich auf -4,3 Mio. (2021: 51,6 Mio.); das negative Ergebnis wurde auf das neue Jahr vorgetragen, indem es in dem entsprechenden Posten des Nettovermögens erfasst wurde.

Zu dem verzeichneten Verlust erklärt das Rechnungsprüfungsorgan, dass dieser „(...) unter anderem auf bestimmte Kosten der Gebarung von 2022 zurückzuführen ist, deren Verpflichtungen in der Finanzbuchhaltung durch die Verwendung von Überschüssen gedeckt wurden, sowie auf die DANC in Bezug auf Investitionszuschüsse. In beiden Fällen stellen die betreffenden Finanzeinnahmen keine positive Einnahmekomponente in einem Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem dar, was hingegen umgekehrt bei den entsprechenden Ausgabenverpflichtungen, die durch die Einnahmen selbst finanziert werden, der Fall ist“.

Die APB ist aufgefordert, das wirtschaftliche Gleichgewicht zu gewährleisten, wie es im allgemeinen Grundsatz Nr. 15 (Grundsatz des Haushaltsgleichgewichts) der Anlage 1 des GvD Nr. 118/2011 als „Garantie für die Fähigkeit, die institutionellen und innovativen Ziele einer öffentlichen Verwaltung in einem dynamischen Markt zu verfolgen“, vorgesehen ist.

Zu den negativen Posten der Gebarung gehören die Personalausgaben (1.141 Mio.), die im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen sind (wie im Anhang zum Jahresabschluss angegeben, sind in diesem Betrag die Zahlungsrückstände und die IRAP, die sich auf 69,4 Mio. beläuft, nicht enthalten).

Die Vermögensaufstellung (Aktiva und Passiva), aus der sich die Abschlussrechnung zusammensetzt, weist zum Jahresende ein Nettovermögen von 13.992,4 Mio. (2021: 13.974,8 Mio.) auf, einschließlich des Dotationsfonds von 1.265,4 Mio. (unverändert zum Vorjahr).

Die Demanialgüter des Landes werden mit 3.394,2 Mio. ausgewiesen (im Jahr 2021: 3.426,3 Mio.), davon Grundstücke für 192,3 Mio. (2021: 192,1 Mio.), Gebäude für 74,7 Mio. (im Jahr 2021: 74 Mio.) und Infrastrukturen für 3.127,2 Mio. (im Jahr 2021: 3.160,2 Mio.).

Der Vermögensbestand an den Beteiligungen, basierend auf dem gehaltenen Nettovermögenanteil, beläuft sich auf insgesamt 2.562,7 Mio. (im Jahr 2021: 2.531 Mio.), davon 988,5 Mio. Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Gesellschaften und 1.574,1 Mio. an sonstigen Unternehmen.

Unter den Finanzanlagen beläuft sich der Posten „sonstige Wertpapiere“ auf 1,8 Mio. (im Jahr 2021: 1,5 Mio.), ein Betrag, der „die von der Autonomen Provinz Bozen zum 31. Dezember 2022 gezeichneten Anteile an den Finanzinstrumenten bei der Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR s.p.a., die für die Vermögensverwaltung zugelassen ist, gemäß den Bestimmungen der sektorspezifischen Vorschriften und für die in Artikel 20 des Landesgesetzes vom 11. Januar 2021, Nr. 1, vorgesehenen Zwecke enthält. Im Einzelnen handelt es sich um die gehaltenen Anteile an den Fonds ‚Fei AlpGip‘ (1.472.308,00 Euro), ‚Euregio+ KMU‘ (51.300,00 Euro) und ‚Euregio+ Tourismus‘ (300.000,00 Euro)“ (vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 3. April 2023).

Man bekräftigt die Forderung, der ständigen Überwachung der Art der von der APB, ihren Hilfseinrichtungen und beteiligten Gesellschaften (auch über die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betrauten Gesellschaften) gehaltenen Finanzanlagen und dem damit verbundenen Risiko besondere Aufmerksamkeit zu widmen; diese Anlagen dürfen unter Einhaltung der geltenden europäischen, staatlichen und provinziellen Wettbewerbsvorschriften auf keinen Fall die Integrität des öffentlichen Vermögens gefährden.

-Die Abschlussrechnung und der konsolidierte Abschluss-

Im Sinne von Art. 11 Abs. 8 und 9 des GvD Nr. 118/2011 „genehmigen die Verwaltungen, die in Hilfseinrichtungen gegliedert sind ..., gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung ... auch die konsolidierte Rechnungslegung mit ihren Hilfseinrichtungen. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates“.

Mit Beschluss vom 21. Juni 2022, Nr. 435, hat die Landesregierung den Gesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung für das Jahr 2021 genehmigt. Der Landtag hat daraufhin den Jahresabschluss mit LG vom 3. August 2022, Nr. 8, (der konsolidierte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird während des laufenden Haushaltsjahres genehmigt) genehmigt.

Die zusammenfassende Übersicht (Anlage 10F der Rechnungslegung) zeigt Gesamteinnahmen (Feststellungen, einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und ZMF) von 8.534,4 Mio., davon sind 6.988,9 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres, Gesamtausgaben (Zweckbindungen) von 7.972,9 Mio., einen Kompetenzüberschuss von 561,5 Mio. und einen Kassafonds von 2.113,1 Mio..

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G der Rechnungslegung) geht Folgendes hervor: ein positives Kompetenzergebnis von 561,5 Mio., ein positives Haushaltsgleichgewicht von 355,8 Mio. und ein positives Gesamtgleichgewicht von 362,5 Mio..

Die Erfolgsrechnung (Anlage 11H der Rechnungslegung) weist ein positives Ergebnis des Haushaltsjahres von 52,3 Mio. aus (2020: 49,6 Mio.) und die Vermögensaufstellung (Anlage 11L der Rechnungslegung) zeigt ein Nettovermögen von 13.981,4 Mio. (2020: 13.874,9 Mio.).

Der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses (Anlage A der Rechnungslegung) entnimmt man ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2021 von 888,7 Mio., davon 883,6 Mio. Saldo der APB und 5 Mio. Saldo des Landtags (2020: 747,9 Mio., davon 743,9 Mio. Saldo der APB und 4 Mio. Saldo des Landtags).

Im Sinne von Art. 11/*bis* und der Anlage 4/4 (angewandter Buchhaltungsgrundsatz für den konsolidierten Rechnungsabschluss) des GvD Nr. 118/2011 müssen die Verwaltungen innerhalb 30. September jeden Jahres (Frist per Gesetz 2021 auf den 30. November verschoben) einen konsolidierten Abschluss mit den eigenen Körperschaften und Hilfseinrichtungen, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen.

Das Dokument besteht aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Vermögensrechnung, einem Bericht über die konsolidierte Gebarung und dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer. Im Laufe des Jahres 2022 wurde diese konsolidierte Bilanz mit Beschluss des Südtiroler Landtags vom 8. November 2022, Nr. 8, im Sinne von Art. 64/*bis* des LG Nr. 1/2002 genehmigt und auf der amtlichen Webseite des Landes veröffentlicht.

Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist mit 13.949,3 Mio. angegeben, die Schulden machen 3.000 Mio. aus und das Haushaltsergebnis (einschließlich des Anteils vonseiten Dritter) beläuft sich auf 130,6 Mio. (2020: 145,5 Mio.).

Mit dem Protokoll vom 4. Oktober 2022, Nr. 39, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten zur Bilanzvorlage abgegeben und bestätigt, dass der Konsolidierungsbereich korrekt festgelegt wurde bzw. dass das Konsolidierungsverfahren mit dem Buchführungsgrundsatz laut Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011, mit den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen sowie mit jenen der Stiftung „Organismo Italiano Contabilità (OIC)“ übereinstimmt.

Für die Erstellung dieser Bilanz hatte die Landesregierung im Laufe des Jahres 2021 mit Beschluss vom 30. November 2021, Nr. 1014, die Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) und die Gruppe konsolidierte Bilanz (GKB) bestimmt. Insbesondere weist die GÖV des Landes neben der Gruppenführerin (APB) 175 Körperschaften/Gesellschaften aus, darunter den Landtag, die von der APB kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften, die Schulen staatlicher Art der APB, die Landesschulen und die vom Land kontrollierten und beteiligten Gesellschaften. Die GKB hingegen umfasst neben der APB den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften, 109 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 12 von der APB selbst kontrollierte und beteiligte Gesellschaften (insgesamt 158 Körperschaften).

Was schließlich die allgemeine Rechnungslegung des Südtiroler Landtags für das Haushaltsjahr 2022 betrifft, so hat das Rechnungsprüfungsorgan am 27. März 2023 ein befürwortendes Gutachten zum entsprechenden Entwurf abgegeben (die Rechnungslegung wurde mit Beschluss Nr. 15/2023 des Landtagspräsidiums und mit Beschluss Nr. 3/2023 des Landtags vom 11. April 2023 genehmigt). Im Gutachten wird u. a. empfohlen, die Personalausgaben, die im Vergleich

zum vorherigen Jahr um etwa 3 Prozent gestiegen sind, genau zu überwachen. Diese Notwendigkeit wird geteilt, da die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen eine tendenzielle Eindämmung dieser Ausgaben vorsehen und die APB gemäß Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die in spezifischen gesetzlichen Bestimmungen des Staates enthalten sind, durch eigene Rationalisierungs- und Eindämmungsmaßnahmen der Ausgaben beiträgt.

-Der Schutz der Gesundheit-

Bekanntlich sorgt die APB gemäß Art. 34 Abs. 3 des G Nr. 724/1994 und Art. 32 Abs. 16 des G Nr. 449/1997 für die Finanzierung des Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet mit Mitteln, die in ihrem eigenen Haushalt ausgewiesen sind; ein Beitrag aus dem Staatshaushalt ist in der Regel ausgeschlossen.

Das Gesamtbild ist durch ein konstantes Wachstum der Ausgabenprogramme gekennzeichnet, da die APB weiterhin die in den Vereinbarungen mit der Regierung, den Regionen und den autonomen Provinzen über den Gesundheitspakt festgelegten Ziele umsetzt und zur Gewährleistung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) Finanzmittel bereitstellt, die über dem (theoretischen/figurativen) Anteil an der Finanzierung des staatlichen Gesundheitsdienstes liegen, wie er jährlich vom Staat festgelegt wird (nationaler Standard des Gesundheitsbedarfs bezogen auf die Provinz gleich 1.060,7 Mio.).

Noch bei Geltung des Gesundheitsplans 2016-2020 (von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1331 vom 29. November 2016 genehmigt), entnimmt man dem WFDL 2022-2024 (Beschluss der Landesregierung Nr. 534 vom 22. Juni 2021), dass *„durch die Planung und Kontrolle der Gesundheitsdienste sichergestellt wird, dass der Sanitätsbetrieb mit seinen Partnern eine qualitativ hochwertige, sichere und innovative Gesundheitsversorgung für die Bürger gewährleistet“* und dass *„die hierfür erforderlichen Planungs- und Steuerungsinstrumente die Aktualisierung und Umsetzung der Fachpläne (Rehabilitation, intermediäre Betreuung, Chronic Care und Präventionsplan) und die Umsetzung des einheitlichen Betreuungspfades für Schwangerschaft und Geburt sind“*. Diese Ziele wurden von der APB im WFDL 2023-2024 bestätigt, in welchem präzisiert wird, dass weitere Ziele zudem *„die Entwicklung und Umsetzung des Plans zur Vorbereitung auf eine Grippepandemie, die Umsetzung des Plans zur Reorganisation des Krankenhausnetzes und die Ausarbeitung von Dokumenten für die Umsetzung des staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz“* darstellen.

In Bezug auf die notwendige genaue Anwendung des Titels II (Allgemeine und angewandte Rechnungslegungsgrundsätze für den Gesundheitssektor) des GvD Nr. 118/2011, auch im Sinne

einer korrekten Überwachung der wesentlichen Betreuungsstandards, ist daran zu erinnern, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol anlässlich der vorangegangenen Billigung darauf hingewiesen hatten, dass „die verfassungskonforme Auslegung der Artikel 1 Abs. 5 und 19 ff. des GvD Nr. 118/2011 es dem Landesgesetzgeber nicht erlaubt, von der Anwendung grundlegender Prinzipien zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen abzuweichen“; das Kollegium verwies in diesem Zusammenhang auf das Urteil Nr. 80/2017 des Verfassungsgerichtshofs, in dem unter anderem festgestellt wird, dass „die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates ist, die nicht Gegenstand territorialer Ausnahmen sein kann, auch nicht im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Sonderautonomien.“ (vgl. Entscheidung Nr. 3/2022/PARI).

In Bezug auf den oben genannten Aspekt, womit eine korrekte, transparente und vergleichbare Darstellung der Gesundheitsausgaben gemäß Artikel 20 des genannten gesetzvertretenden Dekrets (sog. Gesundheitsumfang, der eine Reihe von Einnahmen- und Ausgabenkapiteln des Haushalts betrifft) gewährleistet werden soll, erklärt das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB (im spezifischen Fragebogen zum Jahresabschluss), dass *„die Bestimmungen des Titels II des gesetzvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, die Finanzautonomie der Autonomen Provinz Bozen, welche sich in erster Linie auf das Autonomiestatut (DPR vom 31. August 1972, Nr. 670) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen stützt, nicht beeinträchtigen. Daher gibt es für die in den Kapiteln des Verwaltungshaushalts festgestellten Einnahmen keine Zweckbindung und der Umfang der Einnahmen entspricht dem Budget, das dem Landesgesundheitsdienst von der Landesregierung zur Verfügung gestellt wird. Was die Ausgaben betrifft, so ist der Verwaltungshaushalt in Aufgabenbereiche und Programme unterteilt. Die Kapitel, die für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes bestimmt sind, sind im Aufgabenbereich 13 ‚Gesundheitsschutz‘ zusammengefasst“*. Es sei auf das jüngste Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 233 vom 21. November 2022 hingewiesen, in dem festgestellt wurde, dass der genannte Artikel 20 („zwischengeschalteter Parameter der Verfassungsmäßigkeit“ in Bezug auf die ausschließliche Zuständigkeit des Staates für die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte) die Regionen dazu verpflichtet, eine genaue Bemessung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung ihres eigenen Gesundheitswesens zu gewährleisten, indem sie „spezifische Buchhaltungsregeln (...) aufstellen, die darauf abzielen, die Wirksamkeit der Finanzierung der Ebenen der Gesundheitsversorgung zu gewährleisten“.

Es verbleibt auf jeden Fall die Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die kritischen Punkte zu überwinden, welche der beim MWF angesiedelte Expertentisch für die Überprüfung der regionalen Umsetzungen hervorgehoben hat (siehe das entsprechende Protokoll vom 1. Dezember 2021, das von der Abteilung Gesundheit im Laufe der

Ermittlungstätigkeit übermittelt wurde), sowie den Austausch mit den Ministerialbehörden fortzusetzen, um eine korrekte Darstellung der Konten des Gesundheitsbereichs zu erreichen.

Auch im Haushaltsjahr 2022 stellt der Aufgabenbereich Nr. 13 der Rechnungslegung, der die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes und die Zuweisung von Mitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb beinhaltet, weiterhin den bedeutendsten Ausgabenposten des Haushalts dar (Mittelbindungen in Höhe von 1.582,3 Mio. und Gesamtzahlungen in Höhe von 1.505,8 Mio.).

Insgesamt ist bei den Mittelbindungen ein deutlicher Anstieg (53 Mio.) gegenüber 2021 zu verzeichnen, als sie sich auf 1.529,3 Mio. beliefen.

Der ZMF sinkt von 2,4 Mio. am Ende des Jahres 2021 auf 0,8 Mio. am Ende des Jahres 2022. Die insgesamt verwendeten Mittel (verpflichtete Beträge und ZMF) betragen 1.583,1 Mio. (2021: 1.531,7 Mio.), mit einem Anteil an den Gesamtausgaben der Rechnungslegung von 21,2 Prozent.

Der Prozentanteil der Verpflichtungen von laufenden Ausgaben (2022: 1.455,6; 2021: 1.454,6 Mio.) an den Gesamtverpflichtungen des gesamten Aufgabenbereichs Nr. 13 der Rechnungslegung beträgt 92 Prozent (2021: 95,1 Prozent).

Die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 Angaben zur Diskrepanz zwischen den oben genannten Verpflichtungen, den „Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben“ an den Sanitätsbetrieb (wie von der Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 3. April 2023 mitgeteilt: Bereitstellungen in Höhe von 1.449,7 Mio. und Verpflichtungen in Höhe von 1.449,6 Mio.) und dem, was im Beschluss der Landesregierung Nr. 299/2023 (Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2022 und Bestimmungen für die Bilanz des Sanitätsbetriebs für das Jahr 2022: Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben von 1.457,1 Mio. Euro) angegeben ist, gemacht, wobei darauf hingewiesen wird, dass „(...) zusammenfassend gesagt, die Kriterien und Ziele, die der Erstellung der Abschlussrechnung des Landes zugrunde liegen, sich von denen unterscheiden, die der Erstellung der Betriebsbilanz des Sanitätsbetriebs zugrunde liegen, und dies ist der Grund, warum es in der Praxis möglich ist, dass es Diskrepanzen zwischen den beiden Dokumenten gibt.“.

Es sei darauf hingewiesen, dass nach den jüngsten Feststellungen der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion im „Bericht 2023 über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ (siehe S. 236), der mit dem Beschluss Nr. 22/SSRRCO/RCFP/2023 vom 25. Mai 2023 genehmigt wurde, die durchschnittlichen Gesundheitsausgaben pro Kopf in der Autonomen Provinz Bozen 2.836 Euro betragen (nach Abzug der Mobilität, gemäß den Daten der staatlichen Buchhaltung, aktualisiert zum 4. Quartal 2022), gegenüber einem nationalen

Durchschnitt von 2.241 Euro und einem Durchschnitt von 2.335 Euro für die Regionen mit differenzierter Autonomie.

Die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bewertung der laufenden Ausgaben im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität sowie ihrer Auswirkungen auf das mittelfristige Haushaltsvolumen angesichts des ständigen Ausgabenanstiegs bleibt bestehen, auch im Hinblick auf die Folgen des gesundheitlichen Notstands.

Was die Investitionen im Gesundheitssektor des Landes anbelangt, so belaufen sich die gesamten Mittelbindungen auf 126,7 Mio., abzüglich des ZMF von insgesamt 0,8 Mio.. Gegenüber den endgültigen Kompetenzveranschlagungen (127,8 Mio.) stellt man folglich eine Mittelbindungsfähigkeit von 99,1 Prozent und Einsparungen von 0,3 Mio. fest. Die kompetenzbezogenen Zahlungen betragen 0,4 Mio. (2021: 3,1 Mio.), mit einer Realisierungsquote (Verhältnis Zahlungen/Verpflichtungen) von 0,3 Prozent (2021: 4,1 Prozent). Die gesamte Ausgabenkapazität des verwendbaren Betrages (Zahlungen insgesamt/kompetenz-bezogene endgültige Veranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) sinkt von 15,6 Prozent im Jahr 2021 auf 8 Prozent im Jahr 2022. Die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen insgesamt/Verpflichtungen + anfängliche Passivrückstände) geht zudem deutlich zurück, und zwar von 15,8 Prozent im Jahr 2021 auf 8 Prozent im Jahr 2022.

In Bezug auf die festgestellte niedrige Investitionskapazität, die symptomatisch für anhaltende Gebarungsschwierigkeiten ist, welche die rechtzeitige Durchführung von Investitionen beeinträchtigen (die vom Rechnungshof im Laufe der früheren Billigungsverfahren wiederholt hervorgehoben wurden), hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 und in der am 19. Juni 2023 anberaumten Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs mit den Vertretern der Verwaltung und der regionalen Staatsanwaltschaft präzisierende Angaben gemacht, die sich insbesondere auf den eingetretenen COVID-19-Notstand, auf das noch vorläufige Stadium der Projekte zur Verwendung der PNRR-Mittel und auf die erfolgte Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Sanitätsbauten von der APB auf den Sanitätsbetrieb beziehen.

Es wird erneut eine Rationalisierung der Gesundheitsausgaben (auch durch systematische Prüfungen) unter Beachtung der staatlichen Grundsätze der Finanzkoordinierung gefordert (vgl. Art. 74 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts), um den Zweck des staatlichen Gesundheitssystems zu wahren, „die unentbehrlichen und zusätzlichen Leistungen (innerhalb der Grenzen der Tragfähigkeit) zu den besten qualitativen und quantitativen Bedingungen zu gewährleisten" (siehe, *ex plurimis*, Verfassungsgericht, Urteil Nr. 157/2020).

-Die Humanressourcen und die Ausgaben für das Personal-

Die Personalausgaben sind nach wie vor einer der größten Posten im Haushalt des Landes und steigen weiter an. In der Rechnungslegung 2022 weist die gesamte Ausgabengruppierung 101 (Einkommen aus abhängiger Arbeit), welche die Kapitel betreffend die Ausgaben für die Gehälter des Landespersonals, die Sozialabgaben (Sozialversicherungsbeiträge) ohne Rückstände und IRAP-Wertschöpfungssteuer enthält, Verpflichtungen in Höhe von 1.140.944.376,13 Euro (im Jahr 2021: 1.105.265.038,74 Euro) und Zahlungen in Höhe von 1.003.805.834,55 Euro (2021: 1.020.471.332,98 Euro) aus.

Das Rechnungsprüfungsorgan weist in seinem Gutachten zur Rechnungslegung darauf hin, dass *„der Anteil der Gesamtverpflichtungen für Personalausgaben (Gruppierung 101) an den gesamten laufenden Ausgaben im Vergleich zu 2021 um etwa 3,23% gestiegen ist. Der Posten ‚Einkommen aus abhängiger Arbeit‘ macht etwa 23% der laufenden Ausgaben aus“, und fordert, „die Ursachen und die sich daraus ergebende voraussichtliche Entwicklung der Personalausgaben, die ständig zunehmen, zu überwachen“.* Auch weil es schwierig ist, diese Ausgaben zu verringern, empfiehlt das Rechnungsprüfungsorgan, *„eine größere Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Planung des Personalbedarfs, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Einnahmen der Körperschaft, sowie mit den Zielsetzungen und der Wirtschaftlichkeit des Dienstes, welche die Körperschaft zu verfolgen beabsichtigt, beurteilen zu können“.*

Die zusammenfassenden Indikatoren für den geprüften Rechnungsabschluss, ersichtlich im Plan der Haushaltsindikatoren, der von der Verwaltung gemäß Artikel 18-bis des GvD Nr. 118/2011 erstellt und veröffentlicht wurde, zeigen einen Anteil der Personalausgaben an den gesamten laufenden Ausgaben von 24,56 Prozent (2021: 22,97 Prozent), während der Anteil ohne die Ausgaben für den Gesundheitsschutz 34,71 Prozent ausmacht (2021: 31,99 Prozent).

Die APB hat allgemein darauf hingewiesen, dass der Anstieg der Personalausgaben hauptsächlich auf die Anwendung von drei unterzeichneten Kollektivverträgen zurückzuführen ist, wobei jedenfalls *„... die in Art. 13 Abs. 6 Buchst. a) des Landesgesetzes Nr. 15/2010 vorgesehene Verringerung des von der Autonomen Provinz Bozen bezahlten Personals um 3% für das Verwaltungspersonal vollständig umgesetzt wurde. Die entsprechende Reduzierung wurde im Jahr 2016 durchgeführt, wie aus dem Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 18/2015 ersichtlich ist („Der vom Landesgesetz vom 23. Dezember 2010, Nr. 1, vorgesehene Stellenabbau (...).“.*

Der Rechnungshof hat sich bei der vorangegangenen Billigung insbesondere mit dem Thema der Kontrollen der Genehmigung zum Abschluss von Kollektivverträgen befasst und dabei an die

Grundsätze erinnert, die sich aus Art. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1992, Nr. 421, und aus Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, ergeben und die für die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen darstellen.

In diesem Zusammenhang ist es nützlich, daran zu erinnern, dass der Verfassungsgerichtshof bekräftigt hat, dass „(...) es nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, die Kontrollaufgaben des Rechnungshofs zu regeln, auch wenn deren mögliche Auswirkungen auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Landes fallen, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Statuts geregelt werden müssen“ (siehe Urteil Nr. 182 von 1997). Die buchhalterischen Prüfungsverfahren müssen daher gemäß den staatlichen Vorschriften durchgeführt werden, jedoch so, dass die notwendige Anpassung der Landesgesetzgebung sie mit dem System, dem sie angehören, vereinbar macht, ohne dass dabei mögliche Beschränkungen, die sich aus grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik ergeben, geltend gemacht werden können (...), im Lichte der Bestimmungen von Artikel 2 des GvD vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis)“ (vgl. Verfassungsgericht, Urteil vom 4. Mai 2005, Nr. 171).

Die APB hat nach dem Billigungsverfahren betreffend den Jahresabschluss 2021 (Juni 2022) mit Art. 10 Abs. 2 des LG vom 3. August 2022, Nr. 9, den nachstehenden Artikel nach Art. 5 des LG Nr. 6/2015 eingeführt:

„Art. 5/bis (Bestimmungen über die Bescheinigung der Landeskollektivvertragsverhandlungen)

(1) Das Land verwendet sich für die Genehmigung einer spezifischen Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut, um auf Landesebene eine Regelung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Quantifizierung der Kollektivvertragskosten auf Landesebene und deren Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten durch den Rechnungshof einzuführen, wie sie für den Staat in Artikel 47 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, in geltender Fassung, vorgesehen ist. (2) Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung wird die in Absatz 1 vorgesehene Überprüfung vom Land durch das begründete Gutachten des Rechnungsprüferkollegiums laut Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c), das zu diesem Zweck mit den Inhalten laut Absatz 1 ergänzt wird, gewährleistet, während die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen, die sich aus Gesetzesvorschriften ergeben, durch das begründete Gutachten der Prüfstelle laut Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) gewährleistet wird“.

Der Präsident des Ministerrats hat mit Rekurs Nr. 63/2022 (Gesetzesanzeiger der Republik vom

26. Oktober 2022, Nr. 43) die Verfassungsmäßigkeit des oben genannten Artikels aufgeworfen, und zwar wegen angenommenen Verstoßes gegen die Artikel 81, 97, 100 Absatz 2, 117 Absatz 2, Buchstaben e) und l) und 119 der Verfassung, in Zusammenhang mit den Artikeln 4 und 8 des Autonomiestatuts, da dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der Kontrollbefugnisse des Rechnungshofs vorbehalten ist, sowie wegen Verletzung des Art. 47 Absätze 5 ff. des GvD Nr. 165/2001, der dem Rechnungshof die Kontrolle bzw. Bescheinigung der Zuverlässigkeit der Quantifizierung der Kosten der Kollektivvertragsverhandlungen überträgt (die diesbezügliche Verhandlung ist für den 7. November 2023 anberaumt).

Am 13. Dezember 2022 hat die paritätische Kommission gemäß Art. 107 des Autonomiestatuts den Entwurf einer gesetzlichen Durchführungsbestimmung zur Regelung des vorliegenden Falles in Übereinstimmung mit der Vorgehensweise anderer Sonderautonomien verabschiedet; ein Vorschlag, der dem Rechnungshof zur Einholung des vom Art. 1 des königlichen Gesetzesdekrets vom 9. Februar 1939, Nr. 273, umgewandelt durch G vom 2. Juni 1939, Nr. 739, vorgesehenen Gutachtens übermittelt wurde.

In der Sitzung vom 30. Januar 2023 haben die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in beratender Funktion ein Gutachten zum *„Entwurf für eine Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für Änderungen des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, im Bereich der Kontrollen des Rechnungshofes“* abgegeben, und u.a. abschließend dargelegt, dass *„der Verweis auf die Aufgaben des Rechnungshofs bei der Bescheinigung von Kollektivverträgen im Artikel 2-bis des DPR Nr. 305/1988 des zu prüfenden Entwurfes in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden kann, unter Einhaltung der erwähnten Bestimmungen; insbesondere sind zu gewährleisten : a) die vorherige Bewertung der Zuverlässigkeit der bezifferten Kosten und ihre anschließende Bescheinigung durch den Rechnungshof; b) die Bestimmung, dass die Parteien im Falle einer negativen Bescheinigung die Vereinbarung nicht unterzeichnen können, mit der Auflage, ein neues Vertragsverfahren einzuleiten, das dem Rechnungshof zur Prüfung vorgelegt wird.“*

In Erwartung des Abschlusses der im Entstehen begriffenen Durchführungsbestimmung übermittelte die APB am 15. Dezember 2022 zwei Beschlüsse, welche zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen (Beschlüsse der Landesregierung Nr. 902 und 903/2022) ermächtigen, an die Kontrollsektion in Bozen, *„für die Bescheinigung der Vereinbarkeit der vertraglichen Kosten mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten der Provinz (...)“*, und am 13. März 2023 eine weitere Ermächtigung (Beschluss der Landesregierung Nr. 155/2023).

Die Kontrollsektion Bozen hat in weiterer Folge gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Republik (und in diesem Fall zwischen dem

Rechnungshof und der APB) mit Beschluss Nr. 9/2022 vom 21.-22. Dezember 2022 bzw. mit Beschluss Nr. 4/2023 vom 20. März 2023 entschieden.

Schließlich übermittelte der Präsident des Südtiroler Landtags mit Schreiben vom 15. Mai 2023 ein Ersuchen an die Kontrollsektion Bozen um Überprüfung der finanziellen Vereinbarkeit von drei Kollektivvertragsentwürfen, das die Sektion mit Schreiben vom 23. Mai 2023 beantwortete.

Generell ist zudem hinzuzufügen, dass der Landeshauptmann mit Schreiben vom 24. Februar 2023 (im Anschluss an den Beschluss des Rechnungshofs Nr. 9/2022) im Hinblick auf den wichtigen Aspekt der wirtschaftlichen Vereinbarkeit der von der APB anerkannten Entlohnungselemente, ihrer Übereinstimmung mit den lokalen Planungsinstrumenten sowie die damit verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die Auffassung vertrat, dass „ (...) *die politischen Akte und jene der allgemeinen Planung in das Rechnungswesen und die Finanzen einfließen, dort Form annehmen und wirtschaftliches Gewicht erhalten, innerhalb der Grenzen, die der Gesetzgeber vorschreibt und im Landeshaushalt festlegt; das heißt, soweit es um Kollektivvertragsverhandlungen geht, innerhalb der ausdrücklichen Grenzen, die in der Ermächtigung zu Vertragsverhandlungen im Stabilitätsgesetz zum Ausdruck kommen*“, und dass *„die Prüfung der Kongruenz und der wirtschaftlichen Vereinbarkeit von Gehaltserhöhungen mit anderen Planungsinstrumenten der Körperschaft angesichts der Tatsache, dass die genannten Grenzen und Ausgabenermächtigungen gesetzgeberischer Natur sind, durch den Umstand resorbiert zu werden scheint, dass es der Gesetzgeber selbst ist, der den für Vertragsverhandlungen bereitzustellenden Betrag bestimmt. (...)“*.

Nach dem Billigungsverfahren betreffend den Jahresabschluss 2021 (Juni 2022) hat die APB mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1012 vom 30. Dezember 2022 die Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen eingerichtet und die drei vorgesehenen Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Januar 2024 ernannt. Die Einrichtung ist gemäß Artikel 4bis des LG Nr. 6/2015 bei der Generaldirektion der APB angesiedelt, mit der Aufgabe, die Verwaltung und die abhängigen Körperschaften bei Kollektivvertragsverhandlungen zu vertreten.

Der Rechnungshof unterstreicht die Bedeutung einer engen Vernetzung der Einrichtungen des Landes, die auf verschiedene Weise am Abschluss und der Kontrolle von Kollektivverträgen beteiligt sind (Abteilung Personal der APB, Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen, Prüfstelle, Kollegium der Rechnungsprüfer).

Nach Angaben der APB auf ihrer Webseite belief sich der Personalbestand der Landesverwaltung zum 31. Dezember 2022 auf 10.359,1 vollzeitäquivalente Arbeitseinheiten – VZÄ–(im Jahr 2021:

10.356,5), die sich wie folgt aufteilen: 2.450,1 VZÄ in der Landesverwaltung im engeren Sinne, 643,9 VZÄ in Hilfskörperschaften und anderen Einrichtungen, 241,8 VZÄ im Landesforstkörpers, 462 VZÄ im Straßendienst, 6.563,1 VZÄ im Bildungssektor (unterteilt in 1.935,2 VZÄ in Kindergärten, 1.169,2 VZÄ in den Berufsschulen, 229,8 VZÄ in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung; 425,9 VZÄ in den Musikschulen, 462,7 VZÄ in der Behindertenbetreuung und 2.338,50 VZÄ beim Verwaltungspersonal im Bildungssektor). In Bezug auf das Personal der staatlichen Schulen gibt die Verwaltung bekannt, dass dieses zum 31. Dezember 2022 8.174,1 VZÄ betrug (2021 waren es 8.145,3), davon 3.616,4 VZÄ Lehrer an Grundschulen, 2.035,5 VZÄ Lehrer an Mittelschulen, 2.424,2 VZÄ Lehrer an Oberschulen, 98 VZÄ als Schulführungskräfte.

Was die Führungskräfte betrifft, so gab es, zum Stichtag 31. Dezember 2022, 231 Führungsaufträge, von denen 7 an verwaltungsexterne Personen vergeben waren (2021 waren es 229, von denen 7 an verwaltungsexterne Personen vergeben waren), sowie 7 (2021: 5) Sonderaufträge im Sinne der Artikel 10 und 11 des LG Nr. 6/2022 und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 516/2019.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 6 (Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung), die Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems (mit Ausnahme der ärztlichen, tierärztlichen und sanitären Führungsstruktur des Landesgesundheitsdienstes sowie der Führungsstruktur der Schulen staatlicher Art) neu geordnet hat. Im öffentlichen Landessystem wird insbesondere die „Qualifikation Führungskraft“ eingeführt, indem ein einheitlicher Führungsstellenplan vorgesehen wird, der in zwei Ebenen unterteilt ist. In den einheitlichen Führungsstellenplan werden die Führungskräfte der APB und von deren Hilfskörperschaften bei Auftragserteilung eingetragen sowie jene der Landesagenturen und anderer öffentlicher Körperschaften, die vom Land abhängen oder deren Ordnung unter seine oder die ihm übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt. Der dritte Abschnitt des Gesetzes regelt den Erwerb der Qualifikation Führungskraft im Rahmen eines öffentlichen Auswahlverfahrens nach Titeln und Prüfungen und sieht außerdem die Ernennung von Führungskräften, welche nicht in den einheitlichen Führungsstellenplan eingetragen sind, im Rahmen von 10 Prozent der Planstellen der Führungskräfte, die der ersten Ebene angehören bzw. 8 Prozent der Planstellen der Führungskräfte, die der zweiten Ebene angehören, für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren vor.

Nach Angaben der APB belaufen sich die Ausgaben für externe Mitarbeiter und Berater (natürliche Personen) im Jahr 2022 auf 6,5 Mio. Euro (2021: 4,8 Mio.; im Jahr 2020: 4,9 Mio.) und

auf 14,3 Mio. für juristische Personen (2021: 13,9 Mio.; im Jahr 2020: 16,3 Mio.). In Bezug auf den festgestellten Anstieg hat die APB insbesondere darauf hingewiesen, dass *„im Verhältnis zu den insgesamt getragenen Ausgaben die Aufträge der Abteilung Personal für das PNRR-Expertenprojekt, der Abteilung Vermögen für technische Projekte und die Leitung von Arbeiten (die sich jedenfalls im Rahmen der Vorjahre bewegen) sowie die Aufträge des Deutschen Schulamtes von Bedeutung sind.“*.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 hat die APB Erläuterungen zu dem festgestellten Anstieg bei einigen der in die Stichprobe einbezogenen Einrichtungen (Deutsches Schulamt; Italienisches Schulamt; Innovation, Forschung, Entwicklung und Zusammenarbeit; Landeszahlstelle; Natur, Landschaft und Raumentwicklung) vorgelegt; diese Bemerkungen finden sich in der Anlage zum Bericht, welcher der Entscheidung über die Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist.

Die Ausgaben müssen genau überwacht werden, um einen wünschenswerten, rückläufigen Trend zu erreichen.

Die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Verträgen über kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit blieben im Wesentlichen unverändert (im Jahr 2022: 0,16 Mio.).

Im Zuge früherer Billigungsverfahren berichtete der Rechnungshof über die graduelle Umwandlung eines Teiles der Funktions- und Koordinierungszulage vonseiten der APB, die den Funktionären des Landes mit und ohne Leitung- und Koordinierungsauftrag von Ämtern in ein auf das Ruhegehalt anrechenbares, fixes und bleibendes Element der Grundentlohnung zuerkannt wurde, auf der Grundlage der damals auf lokaler Ebene abgeschlossenen und geltenden bereichsübergreifenden und Bereichskollektivverträge (infolge der Kontrollen der Zahlungen, die sich aus der oben genannten schrittweisen Umwandlung dieser Zulage zugunsten der Beamten ohne Leitungs- und Koordinierungsaufgaben ergaben, hatten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol in Bezug auf die Haushaltsjahre 2014 bis 2019 die entsprechenden Buchungsposten in den jeweiligen Rechnungslegungen nicht gebilligt). Ebenso wurde bereits berichtet, dass die APB die Eintreibung von angeordneten Rückzahlungen gegenüber Bediensteten eingestellt hat. Was hingegen die Eintreibung von Rückzahlungen gegenüber nicht mehr im Dienst befindlichen Bediensteten betrifft (Sozialversicherungsansprüche, Abfindungen und Rentenansprüche, wie ebenfalls in der Entscheidung dieser vereinigten Sektionen Nr. 2/2019 angeführt) hat die APB am 3. April 2023 aktualisierte Informationen übermittelt, die sich im beigelegten Bericht zur heutigen Entscheidung wiederfinden (ungerechtfertigte Rentenbeträge in Höhe von 298.081,71

Euro, wovon 249.980,11 Euro bereits von der APB an den Sozialversicherungsträger überwiesen wurden; noch einzutreibender Betrag an Abfindungen (TFR/TFS) in Höhe von 15.813,66 Euro).

Gegenstand besonderer Ermittlungen waren auch im Jahr 2022 die Verpflichtungen und Zahlungen im Zusammenhang mit den von der APB für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten durchgeführten Rückerstattungen an berechnigte Personen, die aufgrund von Sachverhalten oder aus Dienstgründen in Straf-, Zivil-, Verwaltungsrechtsverfahren und in Verfahren vor dem Rechnungshof verwickelt waren, wie in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt (vgl. LG Nr. 16/2001, Art. 2 des LG Nr. 1/2021, Art. 18 des GD Nr. 67/1997, umgewandelt in G Nr. 135/1997, und Art. 31 des GvD Nr. 174/2016).

In den abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 wurden von der APB Klarstellungen zu den im Jahr 2022 ausgezahlten Beträgen vorgenommen (siehe Dekrete Nr. 4428/2022, 4427/2022 und 4431/2022), die von den entsprechenden Urteilen des Rechnungshofs abweichen (siehe Urteile Nr. 107 und 108/2019 der Rechtsprechungssektion Bozen und Urteil Nr. 92/2020 der dritten zentralen Berufungssektion sowie Urteile Nr. 359 und 360/2021 der ersten zentralen Berufungssektion).

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die mit den Dekreten Nr. 4428 und Nr. 4427 gezahlten Beträge den von den Begünstigten „beantragten und dokumentierten“ Beträgen entsprachen, die niedriger waren als die im Urteil liquidierten Beträge.

In Bezug auf das Dekret Nr. 4431 stellt die APB Folgendes fest: *„In Bezug auf das Urteil Nr. 92/2020 ist zu präzisieren, dass die dritte Berufungssektion des Rechnungshofs in diesem Urteil die Forderung des Klägers gegen Herrn (...) zurückgewiesen und die der Verteidigung zustehende Vergütung [richtigerweise „Prozesskosten“] auf 1.500,00 Euro festgesetzt hat, ohne eine besondere Unterscheidung zwischen Honoraren, Rechten und Kosten zu treffen. Infolgedessen wurde im Dekret Nr. 4431 der Anwaltschaft des Landes (...) die von Herrn (...) vorgelegte Dokumentation berücksichtigt und festgestellt, dass Herr (...) Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten in Höhe von 1.500,00 Euro, zuzüglich 15% allgemeiner Auslagen in Höhe von 225,00 Euro, dem Sozialversicherungsbetrag in Höhe von 4% bzw. 69,00 Euro und der Mehrwertsteuer in Höhe von 22%, zuzüglich der Erstattung der nachgewiesenen Auslagen in Höhe von 127,41 Euro, insgesamt also 2.316,09 Euro, hat.“*

Man weist darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof mit den Urteilen Nr. 189/2020 und Nr. 267/2020 geklärt hat, dass die Rückvergütung der bestrittenen Ausgaben für Verteidigungstätigkeiten (im Fall des Urteiles Nr. 189/2020 handelte es sich um bestrittene Ausgaben der Autonomen Provinz Trient für die Verteidigung von eigenen Bediensteten auch in den vorbereitenden Phasen von Zivil- u. Strafverfahren, Verfahren über die

verwaltungsrechtliche Haftung und Verfahren, die mit der Archivierung endeten) „nicht das Arbeitsverhältnis betrifft - und somit in die staatliche Zuständigkeit im Bereich des «Zivilrechtes» fällt, sondern das Dienstverhältnis und sich in einen komplexen gesetzlichen Rahmen einfügt, der darauf ausgerichtet ist, zu vermeiden, dass der öffentlich Bedienstete aufgrund der wirtschaftlichen Konsequenzen eines gerichtlichen Verfahrens beeinflusst wird, auch dann wenn dieses ohne Feststellung einer Verantwortung endet“.

Man bekräftigt die Forderung nach einer genauen und kontinuierlichen Analyse der Entwicklung der Personalausgaben, um die Personalverwaltung zu optimieren und zu rationalisieren, damit einer der wichtigsten Posten der laufenden Ausgaben im Einklang mit den staatlichen Grundsätzen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen eingedämmt wird (vgl. Art. 74 Abs. 3 und 4 des Autonomiestatuts und Art. 1 Absätze 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006).

In diesem Zusammenhang weist man zudem erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die festgestellten Diskrepanzen zwischen den Informationen über den Bestand und den Kosten des Landespersonals im vom Generalrechnungsamt des Staates verwalteten Informationssystem der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO) und den von der APB in den Haushaltsdokumenten ausgewiesenen Informationen zu beseitigen, in Anbetracht der Bedeutung einer ordnungsgemäßen und vollständigen Vorgehensweise für die Koordinierung und Konsolidierung der öffentlichen Finanzen.

Hinsichtlich der Gründe, warum die APB und das Kollegium der Rechnungsprüfer die Frage Nr. 8 (Abschnitt II) des Fragebogens/Berichts über den Jahresabschluss 2022 bejaht und die Übereinstimmung der von der Provinz an das SICO-System des MWF übermittelten Informationen mit den Angaben zu den Personalkosten in der Abschlussrechnung bestätigt haben, nimmt man zur Kenntnis, was im Schreiben der APB vom 9. Juni 2023 hervorgehoben und anschließend vom Kollegium der Rechnungsprüfer am 10. Juni 2023 berichtet wurde.

Bei der Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs vom 19. Juni 2023 gaben die Vertreter der APB bekannt, dass ein neues Computersystem für die Verwaltung des Rechts- und Gehaltsbereichs des Personals der Landesverwaltung eingeführt wurde (ab 1. Januar 2023), das ab 1. Januar 2024 auch für das Schulpersonal vorgesehen ist. Diese Maßnahme soll zusammen mit der Einrichtung einer eigenen gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der APB und dem staatlichen territorialen Rechnungsamt von Bozen dazu beitragen, die derzeitigen Unstimmigkeiten zu beseitigen.

-Die EU-Fonds-

In Bezug auf die Verwendung von EU-Mitteln aus dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 zeigen die vorgelegten Daten im Vergleich zu den Vorjahren, dass die APB insgesamt aktiv daran gearbeitet hat, die bei früheren Prüfungen festgestellten Verzögerungen aufzuholen.

Insbesondere in Bezug auf das EFRE-Programms belaufen sich die Zahlungen auf insgesamt 123,7 Mio., was 85,40 Prozent des programmierten Wertes entspricht und eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr darstellt. Eine ähnliche Entwicklung ist beim ESF-Programm zu beobachten (Gesamtzahlungen in Höhe von 102,3 Mio., was 79,64 Prozent des programmierten Wertes entspricht).

Es wird erneut daran erinnert, dass die entsprechende Regelung den 31. Dezember 2023 als letzte Frist für die Vorlage der jeweiligen Rechnungslegungen bei der Europäischen Union festlegt; sofern ein Teil des Betrags nicht innerhalb dieser Frist für die Zahlung der anfänglichen und jährlichen Vorfinanzierung und für die Zwischenzahlungen verwendet wurde oder keine Ansuchen um Rückerstattung vorgelegt wurden, schreitet die Kommission zur Aufhebung der Mittelbindung (Art. 136 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 1303/2013). Entsprechend bestimmt der Absatz 2 desselben Art. 136: *„Der Teil der zum 31. Dezember 2023 noch offenen Mittelbindungen wird aufgehoben, sofern der Kommission die erforderlichen Unterlagen nicht übermittelt werden“*. In diesem Zusammenhang wird erneut auf das Urteil des Verfassungsgerichts zu einer anderen Region mit Sonderstatut verwiesen, indem *„der Vorrang des Interesses bekräftigt wird, dass die Region innerhalb des in der Verordnung vorgesehenen Zeitrahmens die beschriebenen Finanzierungsquellen, welche die wichtigsten Finanzinstrumente der Regionalpolitik der Europäischen Union darstellen, tatsächlich nutzt“* (Urteil Nr. 62/2020).

In Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2021-2027 berichtet die zuständige Abteilung, dass die Tätigkeiten der Programmplanung bzw. der Definition von Prioritäten und der geplanten Indikatoren fortgesetzt wurden.

- Die Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR) und des nationalen Plans für ergänzende Investitionen (PNC) -

Bekanntlich haben die EU-Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 17 der EU-Verordnung Nr. 2021/241 vom 12. Februar 2021 staatliche Wiederaufbaupläne entwickelt, die „das Reform- und Investitionsprogramm des betreffenden Mitgliedstaates darlegen. Die förderfähigen Wiederaufbau- und Resilienzpläne (...) umfassen Maßnahmen zur Durchführung von Reformen

und öffentlichen Investitionen, die in einem umfassenden und kohärenten Paket strukturiert sind, das auch öffentliche Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen umfassen kann".

Bereits im Rahmen der letzten Ermittlungstätigkeit wurde eine Kopie des Schreibens des Generalrechnungsamtes des Staates vom 6. April 2022 vorgelegt, in dem unter anderem betont wird, dass die Durchführungsbestimmungen im Bereich der öffentlichen Aufträge (GvD Nr. 162/2017) der APB die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Vergabeverfahren und der öffentlichen Aufträge, einschließlich deren Ausführungsphase, für Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen zuweisen, unbeschadet der Verpflichtung, die Übereinstimmung der Landesgesetzgebung mit den Bestimmungen der Europäischen Union und den grundlegenden Gesetzesbestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen zu gewährleisten.

Wie die Einrichtung des Landes (PNRR-Taskforce) mit Schreiben vom 19. April 2023 mitteilt, beliefen sich zum 31. Dezember 2022: a) die auf lokaler Ebene mit PNRR- und PNC-Mitteln finanzierten Beträge (beschränkt auf die von der Einrichtung erfassten Durchführungsstellen) insgesamt auf 430,3 Mio., denen die genehmigten Projekte (Kosten) in gleicher Höhe gegenüberstanden; b) die festgestellten Einnahmen auf 63 Mio., von denen 6,5 Mio. einkassiert wurden (es wurden nur die direkt von der APB verwalteten Mittel berücksichtigt), während sich die zweckgebundenen Ausgaben auf 59,4 Mio. beliefen, von denen 4 Mio. gezahlt wurden.

Hierzu ist anzumerken, dass der vorliegende Rechnungsabschluss (zum 31. Dezember 2022) eine Reihe von Einnahmekapitel (insgesamt 12) und Ausgabenkapitel (insgesamt 21) ausweist; die Feststellungen belaufen sich auf insgesamt 64,8 Mio., von denen 8,2 Mio. einkassiert wurden, während die Mittelbindungen 62,9 Mio. betragen, von denen 5,4 Mio. ausgezahlt wurden.

Hinsichtlich der Abweichungen zwischen den von der zuständigen Einrichtung im Rahmen der Ermittlungstätigkeit vorgelegten Daten und den Daten in der überprüften Rechnungslegung weist die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 darauf hin, dass *„die Abweichungen auf zwei Ursachen zurückzuführen sind: 1. Die von der Task Force erstellten Daten berücksichtigen nur direkt verwaltete Mittel, während die Daten aus der Abschlussrechnung auch Mittel enthalten, die im Auftrag Dritter im Zusammenhang mit PNRR-Projekten der örtlichen Körperschaften verwaltet werden; 2. Die von der Task Force erstellten Daten enthalten alle erfolgten Feststellungen und Einhebungen, die auch in den Haushaltsjahren vor 2022 erfolgten.“*

Zu den Kontrollverfahren, mit denen die Einhaltung der vom staatlichen Gesetzgeber auferlegten Beschränkungen sichergestellt werden soll, erklärte die APB, dass *„die zweckgebundene Mittel (z. B. aus Maßnahmen zur Bewältigung des Gesundheitsnotstandes oder für den Wiederaufbau in Zusammenhang mit dem PNRR) durch spezifische Verwaltungsakte oder im Zuge des*

Haushaltsvoranschlags bzw. bei dessen Änderung veranschlagt werden. Alle Ausgaben, die durch zweckgebundene Mittelübertragungen gedeckt sind, stammen aus spezifischen Ausgabenkapiteln, die in direktem Zusammenhang mit den entsprechenden Einnahmenkapiteln stehen. Die Ausgabenbewilligungen dürfen auf keinen Fall die als Einnahmen veranschlagten und festgestellten Beträge überschreiten und dürfen nicht auf Ausgabenarten umgeschichtet werden, die nicht in der Zweckbindung selbst vorgesehen sind. Die Gesamtheit der Beschränkungen für jedes Haushaltsjahr werden in der Rechnungslegung in eigenen Anlagen aufgeführt, welche die allgemeine Übersicht über das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres ergänzen" (siehe Schreiben vom 3. April 2023), und gleichzeitig hat die PNRR-Taskforce darauf hingewiesen, dass ihr keine Daten über „die große Mehrheit der Begünstigten, die nicht im Rahmen des Landeshaushalts tätig sind (Gemeinden, Privatpersonen usw.)" vorlägen.

In Bezug auf die vom Rechnungshof angeforderten Informationen zur Überprüfung der Durchführung der Maßnahmen (Ziele/Meilensteine und Zielsetzungen/Zielvorgaben), auch durch die Verwendung der vorgesehenen Indikatoren, vertrat die Taskforce die Auffassung, dass es nicht möglich sei, die angeforderten Elemente „effizient bereitzustellen", da „die Verantwortung für das Erreichen, die Mitteilung und die Überprüfung dieser Durchführungsziele in der direkten Verantwortung der Begünstigten und der jeweiligen Trägerverwaltung (d.h. der verschiedenen zuständigen Ministerien) liegt" (siehe Schreiben vom 13. April 2023).

Was berichtet wurde, ist besorgniserregend, weshalb man die APB auffordert, sich mit geeigneten Instrumenten auszustatten, um die von den verschiedenen ausführenden Stellen des erweiterten territorialen Regionalsystems im eigenen Zuständigkeitsbereich (Körperschaften, die in den Bereich der finanziellen Koordinierung auf Landesebene fallen) aktivierten Investitionen zu erfassen und zu überwachen und dabei auch die Diskrepanzen zu beseitigen, die sich zwischen den verschiedenen verwendeten Datenbanken ergeben haben (es sei daran erinnert, dass das staatliche Projektüberwachungssystem ReGiS des MWF die einzige Möglichkeit ist, mit der die öffentlichen Verwaltungen ihren Verpflichtungen zur Überwachung, Abrechnung und Kontrolle der durch den PNRR finanzierten Maßnahmen und Projekte nachkommen können).

Auf diese Weise sollen vollständige und strukturierte Informationen über die rechtzeitige Verwendung der öffentlichen Mittel auf Landesebene, die Erreichung der geplanten Meilensteine und Ziele, die finanzielle Entwicklung der finanzierten Projekte und eventuell aufgetretene operative Schwierigkeiten zur Verfügung stehen - Aspekte, die von den internen Kontrollorganen der Körperschaften sorgfältig geprüft werden müssen.

Schließlich erinnert der Rechnungshof an den Inhalt der „Leitlinien für die Durchführung von Kontroll- und Rechnungslegungstätigkeiten für die PNRR-Maßnahmen, die in die Zuständigkeit

der Zentralverwaltungen und der ausführenden Stellen fallen" (in der Anlage zum MWF-Rundschreiben Nr. 30/2022) und weist insbesondere darauf hin, dass die von jeder Körperschaft durchzuführende Kontrolle „sowohl die Aspekte betrifft, die notwendig sind, um das ordnungsgemäße Erreichen der Ziele und Vorgaben (Meilensteine und Zielvorgaben) zu gewährleisten, als auch jene, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die für die Durchführung der PNRR-Projekte getätigten Ausgaben ordnungsgemäß sind, den geltenden Vorschriften entsprechen und mit den erzielten Ergebnissen kongruent sind".

In der Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs vom 19. Juni 2023 erläuterten die Vertreter der APB das bestehende Überwachungs-, Koordinierungs- und Kontrollsystem, das auch auf der Grundlage des Dekrets Nr. 22054/2021 des Generaldirektors ausgearbeitet wurde, und erkannten insbesondere die Zweckmäßigkeit einer Überwachung an, die sich auf die von allen öffentlichen Körperschaften des Landes getätigten Investitionen erstreckt.

-Die Verschuldung-

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Einhaltung der goldenen Regel laut Artikel 119 Abs. 6 der Verfassung, die den Rückgriff auf Verschuldung für andere Ausgaben als Investitionen verbietet, sowie die Einhaltung der in Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Verschuldungsgrenzen bestätigt.

Die Vermögensaufstellung weist zum 31. Dezember 2022 unter den Schulden von insgesamt 2.394 Mio. (2021: 2.066,8 Mio.) Schulden aus Finanzierungen von 369,3 Mio. (im Jahr 2021 242,6 Mio.) auf. Zu diesen Schulden gehören die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern, insbesondere die Restschulden der von der APB bei der Darlehens- und Depositenkasse und bei den ordentlichen Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen in Höhe von insgesamt 253,3 Mio. (im Jahr 2021 waren es 117,8 Mio.) sowie die Restschulden zum 31. Dezember 2022 für die von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und der Region Trentino-Südtirol erhaltenen Kreditbewilligungen (insgesamt 116 Mio.) gemäß den Regionalgesetzen Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015, für die Gebietsentwicklung und die Finanzierung der lokalen Wirtschaft.

Im Jahr 2022 hat die APB einen neuen Darlehensvertrag mit der Darlehens- und Depositenkasse abgeschlossen, der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 782 vom 25. Oktober 2022 in Höhe von 150 Mio. Euro für die Kapitalisierung der beteiligten Gesellschaft Infranet AG genehmigt wurde. (Kapitalerhöhung für den Aufbau von Ultrabreitbandnetzen in der Provinz; vgl. Beschluss der Kontrollsektion Bozen Nr. 2/2023/SCBOLZ/PASP).

Es wird auf das Rundschreiben Nr. 3/2019 des MWF - Generalrechnungsamt des Staates verwiesen, wonach die Durchführungsbestimmungen von Artikel 10 des Gesetzes Nr. 243/2012, enthalten im DPMR Nr. 21/2017, ab 2019 nicht mehr gelten; „diese sehen vor, dass Investitionsmaßnahmen, die durch die Inanspruchnahme von Schulden und die Verwendung von Verwaltungsergebnissen aus den Vorjahren durchgeführt werden, auf der Grundlage spezifischer, auf regionaler Ebene geschlossener Vereinbarungen erfolgen, die für das Bezugsjahr die Einhaltung des in Artikel 9 Absatz 1 desselben Gesetzes Nr. 243 von 2012 genannten Saldos aller Gebietskörperschaften der betreffenden Region, einschließlich der Region selbst, gewährleisten".

Der Anhang zur Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung, welcher dem Jahresabschluss beigelegt ist, enthält eine Liste der Zweckbindungen, Zahlungen und Rückstände (in Höhe von insgesamt 140,4 Mio., 116 Mio. und 24 Mio.) für Investitionsausgaben des Haushaltsjahres, die von der APB durch Rückgriff auf genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC) finanziert wurden.

Unter besonderer Berücksichtigung der untersuchten Verwendungszwecke (vgl. Mitteleinsätze für Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen, Ausgaben für außerordentliche Instandhaltung von Staatsstraßen/außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter, Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen für den Bau von übergemeindlichen Radwegen und Ausgaben für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, einschließlich technischer Ausgaben und damit verbundener Käufe und Enteignungen von Grundstücken und Gebäuden/außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter) und im Hinblick auf den Begriff der „Investitionsausgaben“ (vgl. Art. 119 Abs. 6 der Verfassung, Art. 10 des G Nr. 243/2012, Art. 3 Abs. 18 des G Nr. 350/2003, Art. 40 Abs. 2-bis des GvD Nr. 118/2011 und Punkt 5.3.4-bis der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 - angewandter Rechnungslegungsgrundsatz bezüglich der Finanzbuchhaltung) hatte die APB bei der letzten gerichtlichen Billigung darauf hingewiesen, dass

a) die durchgeführten Investitionen das öffentliche Vermögen von Körperschaften, die demselben erweiterten territorialen System des Landes gemäß Art. 79 des Statuts angehören, erhöhen, wodurch sie mit Schulden finanziert werden können; b) die Interventionen insbesondere im Bereich der Staatsstraßen das Vermögen der APB selbst erhöhen; c) die Finanzierungen zugunsten der Gemeinden das Vermögen dieser Körperschaften erhöhen, die zu dem oben genannten erweiterten territorialen System gehören; d) die Interventionen zugunsten der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste dadurch gerechtfertigt sind, dass diese *„integraler Bestandteil des öffentlichen Interventions- und Sozialdienstleistungssystems der Provinz*

sind und an der sozialen und sozialmedizinischen Planung teilnehmen.[...] Kurz gesagt, die Gewährung von Beiträgen für die betreffenden Investitionen, die durch genehmigte und nicht aufgenommene Schulden finanziert werden, erscheint legitim, da diese Unternehmen in jeder Hinsicht als Einrichtungen des öffentlichen Rechts zu betrachten sind".

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die konstante Rechtsprechung des Rechnungshofes als Investitionsausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Schulden finanziert werden können, jene ansieht, woraus der Körperschaft „eine Wertsteigerung des unbeweglichen oder des beweglichen Vermögens erwächst“ (vgl. Beschluss Nr. 25/2011 der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, gerichtliche Billigung Nr. 83/2019 der Kontrollsektion Apulien sowie Entscheidung Nr. 4/2020 der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol im Zuge der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2019).

Die von der APB zum 31. Dezember 2022 garantierten Restschulden beliefen sich auf insgesamt 177,7 Mio. für Garantieleistungen, die im Interesse der Hilfskörperschaft ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, in Höhe von 125,4 Mio.), der beteiligten Gesellschaft Alperia AG (in Höhe von 14,1 Mio.) und der Inhouse-Gesellschaft NOI AG (in Höhe von 20 Mio.) sowie der Hilfskörperschaft Institut für sozialen Wohnungsbau (WOBI) in Höhe von 18,2 Mio. erbracht wurden.

Die letztgenannte Garantie, die im Jahr 2022 geleistet wurde, entspricht den ausstehenden Schulden zum 31. Dezember 2022 im Rahmen einer Schuldenaufnahme in Höhe von insgesamt 144,2 Mio..

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ausstellung von Garantien aufgrund des Risikos der Vollstreckung durch den Gläubiger im Falle des Ausfalls des Schuldners einer Verschuldung gleichkommt und nur für Investitionsprojekte zulässig ist (vgl. Art. 119 Abs. 6 der Verfassung und Art. 3 Abs. 16 ff. des Gesetzes Nr. 350/2003), wird daran erinnert, dass die Zwecke, für die die zu garantierenden Darlehen gewährt werden, sorgfältig geprüft werden müssen.

-Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten-

Die Problematik der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten betrifft die Phasen des Verfahrens für den Ausgabenvollzug: außeretatmäßige Verbindlichkeiten sind nämlich jene Ausgaben, die regelwidrig aktiviert wurden, ohne vorherige Verpflichtung bzw. in einer Art und Weise, die

nicht mit den Regeln des GvD Nr. 118/2011 und den Rechnungslegungsgrundsätzen übereinstimmt.

Was die Regionen anbelangt, so werden die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten durch Art. 73 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 geregelt, wonach es dem Ratsorgan zusteht, die Legitimität derjenigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die aus folgenden Gründen entstanden sind: vollstreckbare Urteile; Deckung von Fehlbeträgen von Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Organisationen, oder jedenfalls von der Region/autonomen Provinz abhängigen Organisationen, sofern die Ursache für den Fehlbetrag in Umständen der Gebarung liegt; Neufinanzierung von Gesellschaften innerhalb der Grenzen und in den Formen, die das Zivilgesetzbuch oder besondere Vorschriften vorsehen, Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten, Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenverpflichtung.

Mit dem Landesgesetz Nr. 2 vom 14. November 2022 hat der Landtag außeretatmäßige Verbindlichkeiten in der Höhe von insgesamt 1,6 Mio. anerkannt. Bereits anlässlich des letzten Billigungsverfahrens hatte die APB darauf aufmerksam gemacht, dass *„sie das Verfahren zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten auch auf Leistungen anwendet, die in Ermangelung eines formellen Vertragsverhältnisses erbracht wurden ...“* und der Rechnungshof hat präzisiert, dass, wenn das Schuldverhältnis zwischen der Körperschaft und dem Dritten zwar besteht, aber nicht alle formalen Merkmale aufweist, die für die Gültigkeit erforderlich sind, die Körperschaft sich dieses dennoch zu eigen machen kann, wenn sie selbst einen Vorteil aus dem entstandenen Verhältnis gezogen hat. Die Körperschaft muss daher eine rechtliche Bindung mit dem Freiberufler oder Lieferanten eingehen, um die Schulden zu übernehmen.

Der Rechnungshof erinnert daran, dass für die Anerkennung des Nutzens der erbrachten Dienstleistung oder Arbeit (bzw. des erworbenen Vermögenswerts) ein der Anerkennung vorgeschalteter förmlicher Akt vorliegen muss, mit dem die Körperschaft diesen Nutzen anerkennt und das Bestehen der Schuld rechtfertigt, indem es das Schuldverhältnis, wenn auch „heilend“, begründet.

Es erscheint auch sinnvoll, daran zu erinnern, dass der Wortlaut von Art. 73 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 - so wie durch Art. 38-ter Abs. 1 des GD Nr. 34/2019 geändert und durch das G Nr. 58/2019 umgewandelt - nur für Schulden aus vollstreckbaren Urteilen die Möglichkeit einführt, dass die Anerkennung auch durch die Landesregierung, zusätzlich zum legislativen Organ, erfolgt.

Im Jahr 2022 hat die Landesregierung acht Beschlüsse zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Verurteilungen genehmigt, die „an die Kontrollorgane und die zuständige Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs“ weitergeleitet wurden.

Abschließend wird - nachdem man nochmals unterstreicht, dass außeretatmäßige Verbindlichkeiten bei Abweichung von den Rechnungslegungsgrundsätzen entstehen, d. h. wenn die Ausgabenphasen formal nicht den für sie geltenden Regeln entsprechen und somit einen pathologischen Zustand des Systems darstellen - die Aufmerksamkeit der Autonomen Provinz Bozen erneut darauf gelenkt, einzuschreiten, auch mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten der Programmplanung und der strategischen Planung, um die vorhersehbaren Ausgaben im Voraus zu binden, damit das Entstehen von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten vermieden wird, welche zumindest in den meisten Fällen die Folge und der Beweis einer ineffizienten Gebarung sind.

-Die Beschränkungen der öffentlichen Finanzen und der Haushaltsausgleich-

Im Sinne von Art. 79 Abs. 1 des Autonomiestatuts trägt das erweiterte territoriale Regionalsystem, unter Beachtung des Gleichgewichtes der jeweiligen Haushalte gemäß dem G Nr. 243/2012, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten und zur Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen bei, die aus der Rechtsordnung der Europäischen Union herrühren.

Hinsichtlich des Erreichens der Ziele weist das Kollegium der Rechnungsprüfer in seinem Bericht zur Rechnungslegung darauf hin, dass „die vom Haushaltsgleichgewicht vorgegebenen Beschränkungen bei den öffentlichen Finanzen bei weitem eingehalten“ wurden.

Es ist anzumerken, dass die vorliegende Rechnungslegung endgültige Gesamtausgaben in Höhe von 7.452.197.959,95 Euro (Verpflichtungen) ausweist, gegenüber den endgültigen Gesamteinnahmen in Höhe von 6.071.366.475,14 Euro (Feststellungen), was einer Differenz von -1.380.831.484,81 Euro entspricht.

Wie vom MWF - Generalrechnungsamt des Staates (vgl. die Rundschreiben Nr. 5/2020, Nr. 8/2021, Nr. 15/2022 und Nr. 5/2023) dargelegt, wird die Überprüfung der Einhaltung der Regeln der öffentlichen Finanzen laut den Artikeln 9 und 10 des G Nr. 243/2012 vom Generalrechnungsamt selbst (Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen) bereichsmäßig auf regionaler bzw. staatlicher Ebene durchgeführt und das Ziel des Saldos der öffentlichen Finanzen wird auf der Grundlage der finanziellen Informationen

bewertet, welche die Körperschaften an die einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) übermitteln müssen.

Die APB hat hierzu wie folgt argumentiert: *„Es wird insbesondere auf die Absätze 819, 820 und 824 des Art. 1 des zitierten Gesetzes Nr. 145/2018 hingewiesen, welches in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018 vorsieht, dass die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die örtlichen Körperschaften ab 2019, und die Regionen mit Normalstatut ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung) das Verwaltungsergebnis und den zweckgebunden mehrjährigen Fonds, auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der Überwachung und Bescheinigung laut den Absätzen 469 ff. des Art. 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Abs. 823) sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen. Bezüglich der Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates verweist man auf das Rundschreiben des MWF - RGS Nr. 5 vom 27.01.2023 über ‚Regeln der öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften: Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243‘“.*

Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport hat ihrerseits im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit über die örtlichen Körperschaften des Landes Folgendes festgestellt: *„Man teilt mit, dass die Gesamtheit der Gemeinden, auf der Grundlage der vom Haushaltsvoranschlag 2022 abgeleiteten Daten, wie übrigens in den vorherigen Jahren, die Ziele des Ausgleichs im Sinne der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, in vollem Umfang erreicht haben. Die Gemeinden Eppan a.d.W., Neumarkt, Gais, Mals, Montan, Natz-Schabs, Auer, Ritten, Schlanders, Schluderns, Tiers, Tirol und Sterzing halten den Ausgleich nicht ein, da sie im Titel VI der Einnahmen der jeweiligen Haushaltsvoranschläge neue Schulden mit höheren Beträgen als die jeweils zulässigen Salden vorgesehen haben“* (vgl. Schreiben vom 27. März 2023).

Andererseits hat die Abteilung in Bezug auf die Daten aus der Abschlussrechnung auf das eigene Schreiben vom 24. November 2022 verwiesen, wonach *„... die gesamten Gemeinden des Landes auf der Grundlage der [...] vorläufigen Daten, die den Jahresabschlüssen 2021 entnommen wurden, das in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, festgelegte Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erreicht haben“*. Außerdem wurde Folgendes präzisiert: *„Für die Berechnung der Ausgeglichenheit des Haushalts (auf der Grundlage der Haushaltsvoranschläge) sind die gültigen Ausgaben für die Salden der öffentlichen Finanzen abzüglich des Fonds für zweifelhafte Forderungen [...], des Fonds für Rechtsstreitigkeiten, der in das Verwaltungsergebnis einfließt [...] und der anderen*

Rückstellungen, die in das Verwaltungsergebnis einfließen [...], anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittel und Rückstellungen des Aufgabenbereichs 20 nicht zu Zweckbindungen führen". Man teilte ferner mit, dass die Daten der Abschlussrechnungen 2022 dem Rechnungshof übermittelt werden, sobald sie vorliegen.

In Bezug auf die zwischen dem Staat und der Region getroffenen Vereinbarungen zur Quantifizierung und Aufteilung des finanziellen Beitrags der APB zu den allgemeinen Zielen der öffentlichen Finanzen für das Jahr 2022 wird im Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen der APB vom 14. Oktober 2022 anerkannt, dass sich der Beitrag der APB im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo gemäß Art. 79 des Autonomiestatuts und Art. 1 Abs. 410 des G Nr. 190/2014, neu festgelegt durch Art. 1 Abs. 7 des GvD Nr. 14/2016 und der am 28. Oktober 2019 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen, auf 311.914.717,67 Euro beläuft und dass dieser Betrag *„in voller Höhe im laufenden Haushaltsjahr gezahlt wird, zu dem noch der Beitrag für die Ausübung von Verwaltungsbefugnissen im Zusammenhang mit dem Nationalpark Stilfser Joch in Höhe von 2.746.000,00 Euro hinzukommt;“*.

Mit Beschluss Nr. 905 vom 6. Dezember 2022 hat die Landesregierung die Körperschaften und anderen Einrichtungen festgelegt, gegenüber denen die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Sinne von Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts sorgt. Diese Auflistung ist gemäß dem genannten Beschluss mindestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

-Das System der internen Kontrollen-

Gemäß Art. Abs. 50 des LG Nr. 6/2022 ist die beim Südtiroler Landtag angesiedelte Prüfstelle u.a. mit der Aufgabe betraut, das Funktionieren des internen Kontrollsystems der APB zu überwachen; eine Funktion, die laut Gesetz in Verbindung mit der externen Kontrolle des Rechnungshofs ausgeübt wird, wobei letztere die gesamte Wirtschafts- und Finanzordnung und die Erfüllung präziser gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen gewährleisten soll.

Der Absatz 4 des genannten Artikels sieht vor, dass die Prüfstelle aus sechs Mitgliedern besteht, von denen drei von der Landesregierung und drei vom Präsidium des Landtags ernannt werden. Da derzeit fünf Mitglieder im Amt sind, muss betont werden, wie wichtig es ist, eine vollständige Zusammensetzung des Gremiums zu erreichen, wobei es sich auch, wie vom Landesgesetz vorgesehen, um verwaltungsexterne Mitglieder handeln kann, um mögliche Situationen der Unvereinbarkeit bzw. Interessenkonflikte zu bewältigen (auf staatlicher Ebene können die Mitglieder des unabhängigen Prüforgans gemäß Art. 14 Abs. 8 des GvD vom 27. Oktober 2009,

Nr. 150, nicht aus dem Kreis der Bediensteten der betreffenden Verwaltung ernannt werden, eine Bestimmung, die „für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen gilt, soweit mit den in den Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Befugnissen vereinbar“).

Es muss auch noch einmal die Notwendigkeit betont werden, dass ein wirksames und effizientes Kontrollsystem der Gebarung eingeführt werden muss, und zwar mit Hilfe eines Systems der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung, das in der Lage ist, Indikatoren bezüglich der Verwendung öffentlicher Mittel zu erarbeiten (der Rechnungshof hat wiederholt betont, dass nur eine Kontrolle in Bezug auf die einzelnen Dienste/Kostenstellen ermöglicht, über ein angemessenes Richtungs- und Erkenntnisinstrumentarium zu verfügen, dessen korrektes Funktionieren eine konkrete und objektive Messung der Erreichung der der bürokratischen Struktur zugewiesenen Ziele erlaubt, wobei bei Fehlen solcher Instrumente auch die Schwierigkeiten bei der Auszahlung der an die Produktivität gebundenen Ergebnisentlohnung und Zusatzvergütung offensichtlich bleiben). In diesem Zusammenhang hat die Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 3. April 2023 darauf hingewiesen, dass *„zu den im PNRR angekündigten Reformen das Ziel gehört, die gesamte öffentliche Verwaltung mit einem periodengerechten Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem (Accrual-Buchhaltungssystem) auszustatten. Zu diesem Zweck wird die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung in den Mittelpunkt rücken und nicht mehr nur zu Informationszwecken dienen. Es sollte auch eine wirtschaftliche analytische Buchführung nach Kosten- und Ertragsstellen entwickelt werden. All dies innerhalb eines staatlichen Reformrahmens.“*

Was schließlich die öffentliche Auftragsvergabe betrifft, so werden die Vergabestellen des Landes erneut aufgefordert, den Empfehlungen der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) zu folgen und stets die größte Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie auf die Beachtung des Rotationsprinzips für die Aufträge im Unterschwellenbereich zu legen.

-Gesellschaften und andere Körperschaften mit Landesbeteiligung-

Ende 2022 war die APB an 21 Gesellschaften direkt beteiligt, davon 3 zu 100 Prozent kontrolliert (Fr. Eccel GmbH, NOI AG und STA-Südtiroler Transportstrukturen AG) und 8 mit einer Beteiligung von 50 Prozent oder mehr (Areal Bozen AG, Stilsferjoch-GmbH, Südtiroler Einzugsdienste AG, Messe Bozen AG, Südtiroler Informatik AG, Infranet AG, SASA - Städtischer Autobus Service AG und Therme Meran AG); bei den übrigen 10 beträgt die Beteiligung weniger als 50 Prozent (vgl. Anlage 2 des Anhangs zur Abschlussrechnung).

Zum 31. Dezember 2021 (letzte veröffentlichte Bilanzen) verzeichneten 3 Gesellschaften Verluste: Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. (10.884.081,00 Euro), Areal Bozen – ABZ AG (24.778,00 Euro) und TFB Tunnel Ferroviario del Brennero AG (61.501,00 Euro).

Von den 23 beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften der APB (siehe Anlage 1 des Anhangs) verzeichneten nach den zum 31. Dezember 2021 verfügbaren Daten die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung-ASWE (1.441.725,63 Euro) und die autonome Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen (5.882,00 Euro) Verluste. Unter den privatrechtlichen Körperschaften, die von der APB kontrolliert werden, verzeichnete die Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen laut ihrer Webseite ebenfalls einen Verlust (89.833,00 Euro).

In Bezug auf die Geschäftsentwicklung 2022 der verlustbringenden Gesellschaften und Körperschaften zum 31. Dezember 2021 hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 folgende Betriebsergebnisse bekannt gegeben: „*Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. (+2.384.462 Euro), Areal Bozen – ABZ AG (-24.709 Euro) und TFB Tunnel Ferroviario del Brennero AG (+54.331 Euro), Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung-ASWE (-14.907.284,95 Euro), autonome Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen (+51.374 Euro), Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen (+56.424,04 Euro).*“.

In der Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs vom 19. Juni 2023 verwiesen die Vertreter der APB insbesondere auf den Beschluss Nr. 472/2023 der Landesregierung, der den festgestellten Verlust der Hilfskörperschaft ASWE vorsorglich in einen eigenen zweckgebundenen Fonds der APB zurückgestellt hatte (in Zusammenhang mit der negativen Entwicklung des Finanzvermögens des Fonds der so genannten „freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen“ gemäß dem Regionalgesetz Nr. 3/1993), und machten darauf aufmerksam, dass man die Region aufgefordert hat, Maßnahmen zu ergreifen, um das Gleichgewicht des Fonds wiederherzustellen.

In Anlage 5 des Anhangs zur Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung werden zusammen mit dem Jahresabschluss die Ergebnisse der Überprüfung vonseiten der APB der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Körperschaft mit ihren Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften durch gezielte Angaben dargestellt, in denen etwaige (im Laufe des Jahres zu behandelnde) Unstimmigkeiten zusammen mit den Gründen dafür hervorgehoben werden. Diesbezüglich erklärt das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Bericht über den Landesgesetzesentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung, dass „*die festgestellten Diskrepanzen hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass das Land die Finanzbuchhaltung anwendet, während die Gesellschaften eine analytische Wirtschafts- und Vermögensbuchführung verwenden*“.

Bezüglich des Fehlens eines ausdrücklichen Nachweises der Unterschriften aller Rechnungsprüfer der betroffenen Gesellschaften zur Beteuerung in den der Rechnungslegung beigefügten Unterlagen wies die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 unter anderem darauf hin, dass „(...) *die Originalunterlagen in jedem Fall in den Akten des zuständigen Amtes vorhanden sind.*“.

Gemäß Art. 1 Abs. 5/bis des LG Nr. 12/2007 „führen die Verwaltungen des Landes ab dem Jahr 2020 alle drei Jahre innerhalb dem 31. Dezember, mit eigener und jährlich aktualisierbarer Maßnahme, eine Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen sie direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzen, durch“. Die letzte, zu diesem Zweck von der Landesregierung genehmigte periodische Bestandsaufnahme ist auf den 14. Dezember 2021 datiert (Beschluss Nr. 1077/2021).

In Bezug auf das Versäumnis, Aktualisierungen der vorgenannten Bestandsaufnahme vorzunehmen, erklärte die APB, dass sich im vergangenen Haushaltsjahr „(...) *die Notwendigkeit, Aktualisierungsmaßnahmen zu ergreifen, nicht ergab*“.

Unbeschadet weiterer vertiefender Untersuchungen, die sich die Kontrollsektion Bozen im Rahmen spezifischer Kontrollen vorbehält, sind von den Rationalisierungsmaßnahmen nach wie vor folgende Gesellschaften betroffen: Areal Bozen AG, Fr. Eccel GmbH und Tipworld GmbH.

Es wird daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 86 vom 23. Februar 2022 festgestellt hat, dass die Artikel 3 Abs. 1 und 4 Absätze 1 und 2 des GvD Nr. 175/2016 („Einheitstext der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung“), in denen die Gesellschaftsformen, bei denen eine Beteiligung zulässig ist und die Zwecke, die mit dem Erwerb und der Verwaltung dieser Gesellschaften verfolgt werden können, festgelegt sind, zwischengeschaltete Parameter in Bezug auf die Artikel 97 Abs. 2 und 117 Abs. 2 Buchst. l) und Abs. 3 der Verfassung darstellen.